

# Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 19 • Nr. 7

EBERSWALDER MONATSBLATT

Eberswalde, 11.07.2011

Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

E-Mail: [pressestelle@eberswalde.de](mailto:pressestelle@eberswalde.de)

I Amtlicher Teil	Seite	I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen	Seite
<b>I.1 Öffentliche Bekanntmachungen</b>		- Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2011	11/12
- Friedhofssatzung	1-8	- Informationen über die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 19.05.2011	12
- Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)	8/9	- Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2011	12/13
- Bebauungsplan Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ Beschluss über die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens	10	- Informationen über die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16.06.2011	13/14
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ Beschluss über die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens		<b>II Nichtamtlicher Teil</b>	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – Bebauungsplan Nr. 309 „Badeanstalt“	10/11	Rathausnachrichten	15
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	11	Brandenburgische Bürgermeister tagten in Eberswalde	16
		WHG aktuell	18/19
		ZWA aktuell	20
		Kreishandwerkerschaft Barnim	21
		Aus den Fraktionen der Stvv/Ortsvorsteher	22/23

## I Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

#### Friedhofssatzung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.06.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### INHALTSVERZEICHNIS

##### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten

##### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

##### IV. Grabstätten

- § 13 Arten von Grabstätten
- § 14 Nutzungsrechte
- § 15 Erdwahlgräber
- § 16 Urnenwahlgräber
- § 17 Erdreihengräber
- § 18 Wiesengräber
- § 19 anonyme Erdgemeinschaftsgräber
- § 20 Urnenreihengräber
- § 21 Urnenhain
- § 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte
- § 23 anonyme Urnengemeinschaftsgräber
- § 24 Ehrengabstätten
- § 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 26 Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben

##### V. Gestaltung von Grabstätten

- § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 28 Gestaltung von Grabmalen
- § 29 Genehmigungserfordernis
- § 30 Anlieferung
- § 31 Standsicherheit der Grabmale
- § 32 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 33 Entfernung

##### VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 34 Allgemeine Grundsätze
- § 35 Vernachlässigung

##### VII. Trauerfeiern

- § 36 Trauerfeiern

##### VIII. Schlussbestimmungen

- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Ersatzvornahmen
- § 41 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 – Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
  - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
  - durch die Feuerbestattung (Krematorium).

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

**§ 2 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
  - 1. Waldfriedhof, Freienwalder Straße
  - 2. Friedhof Finow, Biesenthaler Straße
  - 3. Messingwerkfriedhof, Erich-Steinurth-Straße
  - 4. Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße
  - 5. Friedhof Spechthausen

Diese Friedhofssatzung findet keine Anwendung auf dem Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“. Für den „RuheForst Eberswalde“ gilt eine gesondert erlassene Nutzungs- und Entgeltordnung.

**§ 3 – Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eberswalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eberswalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

**§ 4 – Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

**I. Ordnungsvorschriften**

**§ 5 – Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6 – Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
  - c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
  - f) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck politischer Gesinnung zu tragen,
  - g) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden,
  - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
  - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - j) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegzunehmen,
  - k) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken
  - l) Hunde nicht anzuleinen und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb zu versehen sowie Hundekot nicht zu entfernen,
  - m) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Für schwerbehinderte Personen die im Besitz eines Behindertenausweises mit dem Merkmal gehbehindert (G) oder außergewöhnlich gehbehindert (AG) sind, erteilt die Stadt auf Antrag eine Genehmigung zum Befahren des Waldfriedhofes Eberswalde. Die Genehmigung gilt dienstags, donnerstags und samstags während der Öffnungszeiten des Friedhofs. Die Genehmigung wird jedes Jahr gegen eine Gebühr auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung neu erteilt. Auf dem Friedhof ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO. Zur Ein- und Ausfahrt sind die durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Tore zu nutzen. Fahrzeuge dürfen nur dort geparkt werden, wo sie nicht behindern. Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung entzogen werden.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist spätestens 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (6) Die Stadt Eberswalde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3

zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

**§ 7 – gewerbliche Tätigkeit**

- (1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde, die erteilt wird, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte und wird jedes Jahr gegen Gebühr auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung neu erteilt. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung diejenigen Bediensteten zu benennen, die auf den Friedhöfen der Stadt tätig sind. Änderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Buchstabe m dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 verstoßen oder bei denen Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

**III. Bestattungsvorschriften**

**§ 8 – Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall sowie ein schriftlicher Auftrag auf Bestattung/Beisetzung vorzulegen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Erbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene Aufbahrung als auch das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihenstätte beigesetzt.
- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Bestattungen/Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:

- Waldfriedhof Montag bis Freitag  
jeweils in der Zeit von  
10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Biesen-  
thaler Straße Montag bis Freitag  
jeweils in der Zeit von  
10.00 – 15.00 Uhr

- Messingwerkfriedhof Montag bis Freitag  
jeweils in der Zeit von  
10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Spechthausen Montag bis Freitag  
jeweils in der Zeit von  
Montag - Freitag  
10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Kupferhammer Der Friedhof wurde mit Beschluss der  
Stadtverordnetenversammlung vom  
24.03.2011 geschlossen. Bestattungen  
erfolgen nur noch im Rahmen bestehender  
Nutzungsverhältnisse mit ausreichender  
Ruhezeit  
Montag bis Freitag  
jeweils in der Zeit von  
10.00 – 15.00 Uhr

Bestattungen/Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

**§ 9 – Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen die Maße von maximal Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,80 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

**§ 10 – Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Verantwortung der Stadt Eberswalde. Für das Ausheben und Verfüllen sowie für den Transport von Särgen und Urnen kann sich die Stadt der Leistung gewerblicher Unternehmen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 11 – Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) ist unbegrenzt.

**§ 12 – Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

Fortsetzung auf Seite 4



Fortsetzung von Seite 3

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 34 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber/Urnenreihengräber umgebettet werden.
- (5) Umbettungen obliegen der Stadt, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann.  
Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Umbettungsantrages und die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

#### IV. Grabstätten

##### § 13 – Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  1. Wahlgräber
    - a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
    - b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung
  2. Reihengräber
    - a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung
    - b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung
    - c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung
    - d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung
    - e) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
    - f) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung
    - g) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung
  3. Ehrengabstätten nach § 24 dieser Satzung
  4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung
  5. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben nach § 26 dieser Satzung.
- (5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

- (6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.

##### § 14 – Nutzungs- und Verfügungsrechte

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts der Ruhefrist entspricht.
- (2) Für Reihengräber wird ein einmaliges Verfügungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen.  
Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.  
Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (3)
  1. An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht verliehen, welches bei Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre beläuft.  
Es kann auf Antrag bis zu 30 Jahre verlängert werden.  
Eine weitere Verlängerung ist je Kapazität des Friedhofs möglich.  
Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.  
Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung
  2. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
  3. Das Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. des Grabscheines.
  4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde und durch einen zweimonatigen Hinweis auf dem Friedhof hingewiesen.
  5. Eine Bestattung/Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Im Falle einer Erweiterung der Grabstätte ist die Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte im Bedarfsfall durch Nachkauf auszugleichen.
  6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
    - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
    - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
    - c) auf die Stiefkinder;
    - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter;
    - e) auf die Eltern;
    - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
    - g) auf die Stiefgeschwister
    - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es

keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 übertragen. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gilt Abs. 6 entsprechend. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Härtefällen kann die Stadt einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen.

**§ 15 – Erdwahlgräber**

- (1) Erdwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das einstellige Wahlgrab hat eine Größe von: Länge: 3,00 m Breite: 2,00 m. Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Breite um 1,30 m. Bei bereits bestehenden Gräbern kann die Größe abweichen.
- (3) Je Grab kann nur 1 Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden.
- (4) Je Grab ist die zusätzliche Beisetzung von 2 Urnen möglich.

**§ 16 – Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenwahlgräber sind Gräber zur Beisetzung Verstorbener, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden in:
  - a) Urnenwahlgrab für eine Urne Größe: 1,00 m x 0,50 m
  - b) Urnenwahlgrab für 2 Urnen Größe: 1,00 m x 1,00 m
- (3) In Urnenwahlgräbern für 2 Urnen besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Beisetzung von max. 2 Urnen.

**§ 17 – Erdreihengräber**

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jedem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Größe:
  - a) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahres: Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m
  - b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs: Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m

**§ 18 – Wiesengräber**

- (1) Wiesengräber sind einstellige Grabstätten sowohl für Körperbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet.

- (2) Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,50 m.
- (3) Es besteht die Pflicht, die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einem stehenden Gedenkstein von max. Breite: 0,75 m Höhe: 0,90 m zu kennzeichnen. Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.
- (4) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

**§ 19 – anonyme Erdgemeinschaftsgräber**

- (1) Anonyme Erdgemeinschaftsgräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen innerhalb einer geschlossenen Anlage, die für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- (2) Blumenschmuck und sonstige Gebinde sind an dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplätzen abzulegen.
- (3) Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,50 m
- (4) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

**§ 20 – Urnenreihengräber**

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung vergeben.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von: Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m.

**§ 21 – Urnenhain**

- (1) Beim Urnenhain handelt es sich um Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die sich in einem besonderen Umfeld befinden. Dies können sowohl Bäume und Gehölzgruppen sein, aber auch nicht mehr in Nutzung befindliche Grabstellen, die durch alte Grabeinfassungen besonders hervorgehoben werden.
- (2) Je nach Beschaffenheit des Urnenhains sind liegende oder stehende Gedenksteine möglich. Die Abmaße können variieren und werden durch die Stadt je nach Wahl der Anlage vorgegeben.
- (3) Die Beisetzungsflächen verbleiben weitestgehend Natur belassen bzw. es erfolgt eine Extensivpflege durch die Stadt.
- (4) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.

**§ 22 – Urnengemeinschaftsgräber mit Platte**

- (1) In Urnengemeinschaftsgräber mit Platte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Anlage beigesetzt. Die Grabstättengröße beträgt im Regelfall 0,80 m x 0,80 m. Neuanlagen können in Größe der Grabstätte und in der Gestaltung der Anlage variieren.
- (2) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind nicht auf der Beisetzungsfläche sondern an eigens dafür vorgesehen Stellen abzulegen. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.
- (3) Die Grabstätte ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten mit einer liegenden Natursteinplatte, im Sinne des § 28 Abs. 6, zu kennzeichnen. Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.
- (4) Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde

**§ 23 – anonyme Urnengemeinschaftsgräber**

- (1) In anonymen Urnengemeinschaftsgräbern werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach innerhalb einer geschlossenen Anlage auf einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m beigesetzt.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (2) Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle abzulegen.
- (4) Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen.
- (5) Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

**§ 24 – Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

**§ 25 – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.
- (3) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabsteinen, Pflanzungen und anderen Gegenständen, die der einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

**§ 26 – Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben**

- (1) In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.

**V. Gestaltung von Grabstätten**

**§ 27 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Für ausgewählte Friedhofsbereiche kann die Stadt besondere Gestaltungsgrundsätze festlegen.

**§ 28 – Gestaltung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen:

jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;

- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;
- b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.

- (5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Reihengabstätten - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
- b) Wahlgrabstätten - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe
- c) Wiesengräber - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
- d) Urnenreihengabstätten - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
- e) Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
- f) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:

Höhe bis	0,90 m	- 0,12 m
Höhe von	0,90 m bis 1,50 m	- 0,16 m
Höhe ab	1,50 m	- 0,18 m

- (6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Es gelten folgende Abmaße:  
 Länge: 0,35 m  
 Breite: 0,25 m  
 Materialstärke: 0,06 m

Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen. Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.

- (7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.
- (8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.
- (9) Für Reihengrabeneinfassungen gelten folgende Abmaße:  
 Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:  
 Länge: 1,20 m  
 Breite: 0,60 m  
 Materialstärke: 0,06 m

Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs:  
 Länge: 1,60 m  
 Breite: 0,60 m  
 Materialstärke: 0,06 m

**§ 29 – Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zu einem Jahr nach Bestattung/Beisetzung zulässig.
- (2) Die Anträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz zu stellen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:  
 Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke  
 Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke  
 Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe  
 Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke  
 Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

**§ 30 – Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau von der Stadt überprüft werden können.

**§ 31 – Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein an-



erkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

**§ 32 – Unterhaltung, Verkehrssicherheit**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

**§ 33 – Entfernung**

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Eberswalde aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen.
- (2) Erfolgt dies nicht, kann die Stadt einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, des Ablaufs des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Werden die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt.

**VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

**§ 34 – Allgemeine Grundsätze**

- (1) Alle Grabstätten müssen nach Maßgabe der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in die Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zurück zu schneiden oder entschädigungslos zu entfernen.
- (3) Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Kieselsteinen oder ähnlichem Material abgedeckt werden.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nut-

zungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

Für die Rechtsnachfolge für das Verfügungsrecht bei Reihengräbern gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

- (5) Die Nutzungs-/Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bestattung/ Beisetzung herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

**§ 35 – Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen.

Ist der Verfügungsberechtigte einer Reihengrab-/Urnenreihengrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte bzw. auf dem Grabfeld. Wird eine Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/Urnenreihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

**VII. Trauerfeiern**

**§ 36 – Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle/Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle/Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands des Leichnams bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

**VIII. Schlussbestimmungen**

**§ 37 – Haftung**

Die Stadt Eberswalde haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 38 – Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Eberswalde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 39 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) entgegen § 6 dieser Satzung auf dem Friedhof
    - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt.  
ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde,
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
    - c) gewerbsmäßig filmt oder fotografiert
    - d) Druckschriften verteilt
    - e) öffentliche Versammlungen oder Aufzüge durchführt,
    - f) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
    - g) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
    - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
    - i) den Friedhof und seine Einrichtungen beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
    - j) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegnimmt,
    - k) lärmt und spielt,
    - l) Hunde nicht anleint und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb versieht sowie Hundekot nicht beseitigt,
    - m) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt.
  - 2) entgegen § 7 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung auf dem Friedhof ausübt oder gegen die OWIG § 7 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
  - 3) entgegen § 9 der Satzung Särge, Ausstattungen, Sargausstattungs-elemente Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  - 4) entgegen § 18 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einem stehenden Gedenkstein im Sinne des § 28 Abs. 5 c) kennzeichnet,
  - 5) entgegen § 22 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einer Gedenkplatte im Sinne des § 28 Abs. 6 kennzeichnet,
  - 6) entgegen § 28 – 30 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Bauliche Anlagen ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend Errichtet oder verändert, diese nicht vorschriftsmäßig anliefern bzw. bei der Aufstellung nicht vorschriftsmäßig fundamentierte oder befestigt,
  - 7) entgegen § 32 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
  - 8) entgegen § 34 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 bis 500,00 EUR geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde des § 40 Abs. 1 Satz 1 OWIG ist die Stadt Eberswalde.

**§ 40 – Ersatzvornahmen**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

**§ 41 – In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 24.02.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen der Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den 24.06.2011

gez. Boginski  
Bürgermeister



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**SATZUNG**  
**der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde**  
**(Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBI Bbg Teil I S. 286ff) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI I S. 226), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBI I S. 298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 23.06.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 Gebührenggegenstand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Gebührenggegenstand**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.  
Die Stadt Eberswalde erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht/Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab und Gebühren**

Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife:

**A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unterhaltsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit)**

**Wahlgräber:**

*Erwerb Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts*

<b>A.1 Erdwahlgrab</b> (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	1.708,00 €
A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	1.878,00 €
A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	2.036,00 €
A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	2.206,00 €
A.1.5 Erdwahlgraberweiterung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	1.617,00 €
A.1.6 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in Erdwahlgrab	826,00 €
A.1.7 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4	

<b>A.2 Urnenwahlgrab</b> (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung	1.482,00 €
A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen	1.504,00 €
A.2.3 jede zusätzliche Urnenbeisetzung in ein unter A.2.2 aufgeführtes Urnenwahlgrab, je Urne	1.459,00 €
A.2.4 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2	

**Reihengräber:**

*Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach*

<b>A.3 Erdreihengrab</b>	
A.3.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 15 Jahre)	882,00 €
A.3.2 Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit: 20 Jahre)	1.199,00 €
<b>A.4 Neu: Wiesengrab – einstellig für Erde/Urne</b> (für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)	1.493,00 €

<b>A.5 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab</b> (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)	1.493,00 €
<b>A.6 Urnenreihengrab</b> (Ruhezeit: 15 Jahre)	848,00 €
<b>A.7 Neu: Urnenhain – einstellig für Urne</b> (einschließlich extensiver Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, in besonderen, individuell wählbaren Lagen, stehende/liegende Grabkennzeichnung erforderlich)	1.165,00 €
<b>A.8 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte</b> (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)	1.244,00 €
<b>A.9 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab</b> (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)	1.131,00 €
<b>B Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen</b> (Gebühr je Trauerfeier)	
B.1 Kapelle Waldfriedhof	224,00 €
B.1.1 Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)	85,00 €
B.2 Kapelle Messingwerk	155,00 €
B.3 Kapelle Kupferhammer	190,00 €
B.4 Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	224,00 €
B.5 Kapelle Spechthausen	52,00 €
<b>C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/einer Grabeinfassung</b> (Gebühr je Genehmigung)	
C.1 Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)	123,00 €
C.2 Grabmal ohne Fundament	56,00 €
C.3 Grabeinfassung	56,00 €
<b>D Sonstige Verwaltungsgebühren</b>	
D.1 Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	25,00 €
D.2 Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	24,00 €
D.3 Einweisung des Bestatters, je Grab	38,00 €
D.4 Gebühr für die Bestattung/Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/ Bestattung	24,00 €
D.5 Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	42,00 €
D.6 Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	31,00 €
D.7 Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	42,00 €
D.8 Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	42,00 €
D.9 Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	

**§ 5**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 31.01.2001, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2011, außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den 27.06.2011

gez. Boginski  
Bürgermeister



Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“  
Beschluss über die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstücke 1105 tlw., 1147, 1148, 1149, 1151 – 1159, 1162, 1163, 1164/1, 1164/2, 1166-1170, 1794, 1795, 2125, 2126, 2133, 2134, 2176, 2177.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil der Bekanntmachung. Der Bebauungsplan Nr. 136/1 dient der Absicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Quartiers durch Wiederherstellung der historischen Blockrandbebauung an der Friedrich-Ebert-Straße/Ecke Puschkinstraße.

Zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Stadtmitte und speziell zur Entwicklung der Friedrich-Ebert-Straße als Einkaufsstraße kommt dem Plangebiet und damit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Kern- und Mischgebiet besondere Bedeutung für den Einzelhandel der Stadt zu. In den Obergeschossen soll ein attraktives Angebot für altengerechtes Wohnen in der Innenstadt geschaffen werden.

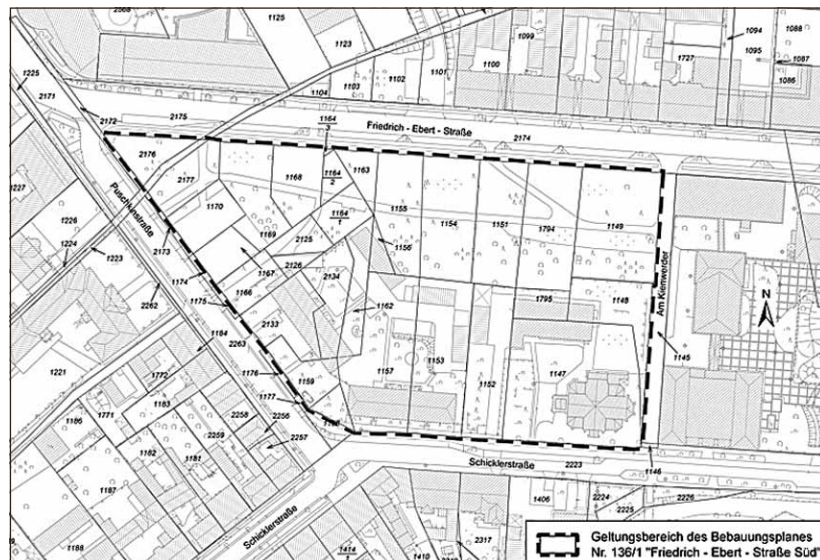
Der Bereich Schicklerstraße/Ecke Puschkinstraße soll entsprechend dem Bestand weiterhin dem innerstädtischen Wohnen vorbehalten bleiben.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 30.05.2011



gez. Boginski  
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 405  
„Energieverbund Eberswalde“  
Beschluss über die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.05.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ gem. § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke:

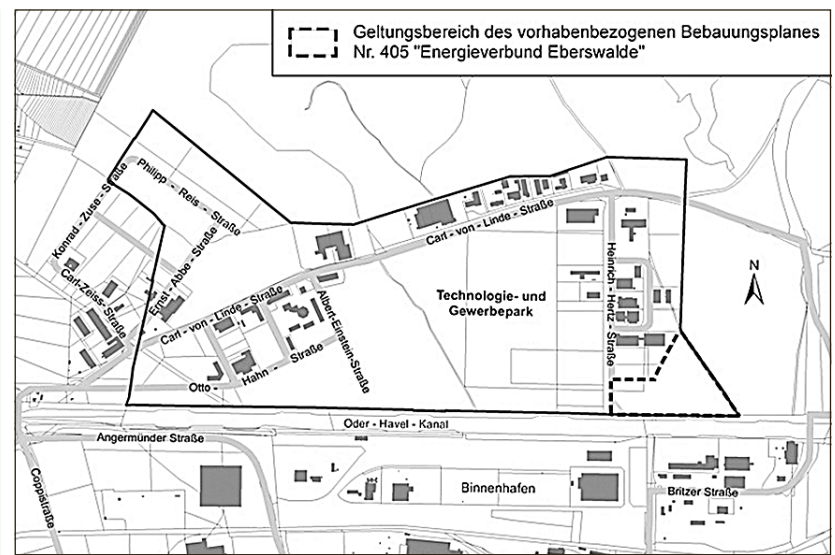
Flur 4, Gemarkung Eberswalde, Flurstücke 53/3, 54/3, 52/39 und 282.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil der Bekanntmachung. Das Planverfahren dient der Schaffung des Planungsrechtes für ein Sondergebiet Energiepark, bestehend aus einer Windenergieanlage mit einer Gesamtleistung von 3 MW und einer Biogasanlage des Typs BGA 500 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 400 „Technologie- und Gewerbepark – 1. Änderung.“ Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 30.05.2011



gez. Boginski  
Bürgermeister

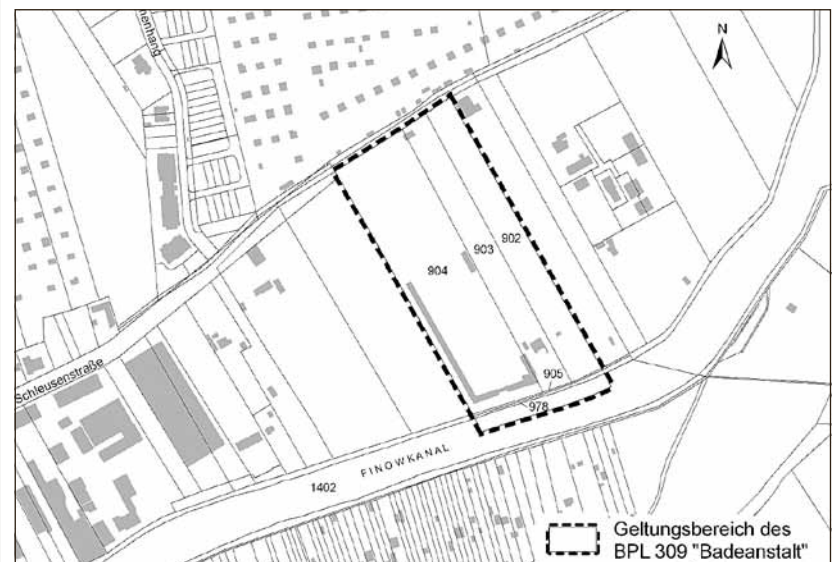


Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1  
Baugesetzbuch**

Bebauungsplan Nr. 309 „Badeanstalt“



Übersichtsplan

Die Stadtverordnetenversammlung (Stvv) der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 28.04.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 309 „Badeanstalt“ gefasst.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 309 „Badeanstalt“ gehören alle Grundstücke und Flächen innerhalb der im Übersichtsplan dargestellten zeichnerischen Abgrenzung: Flur 6, Gemarkung Eberswalde, Flurstücke 902, 903, 904, 905 tlw., 978 tlw., 1402 tlw.

Zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können im Stadtentwicklungsamt der Stadt Eberswalde die folgenden Unterlagen eingesehen werden:

Informationsblatt über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans

Dabei wird der Öffentlichkeit auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Die abgegebenen Äußerungen werden in der weiteren Planung verarbeitet.

**Ort:** Stadtentwicklungsamt Eberswalde, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde (Rathauspassage)

**Zeit:** vom 12.07. bis 29.07.2011

Die Einsichtnahme kann zu den üblichen Dienststunden erfolgen.  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8-16 Uhr  
Dienstag 8-18 Uhr  
Freitag 8-12 Uhr



**Auskünfte** über die Planung erteilt während der üblichen Sprechstunden:  
 Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr  
 Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr  
 Frau Pohl, Zimmer 4 (Tel. 03334/64612).

Die Unterlagen sind auch unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) im Internet einsehbar.

**Ziel/Zweck:**

Der Bebauungsplan soll die Nachnutzung der denkmalgeschützten ehemaligen Städtischen Badeanstalt zu einer wassertouristischen Freizeit- und Erholungseinrichtung planungsrechtlich absichern. Es wird eine städtebauliche Lösung angestrebt, die in geeigneter Weise den Ansprüchen des Denkmalschutzes genügt und gleichzeitig den funktionell-räumlichen Nutzungsansprüchen des Investors gerecht wird.

Eberswalde, den 30.05.2011



gez. Boginski  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister  
 Bürger- und Ordnungsamt

**Bekanntmachung**

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Männer und Frauen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundes-

amt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechtes zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürger- und Ordnungsamt, SG Pass- und Meldewesen, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde eingelegt werden.

Eberswalde, den 01.07.2011

Im Auftrag  
 gez. Birk  
 Leiter Bürger- und Ordnungsamt

**I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2011**

**Ab- und Berufung von sachkundigen Einwohner/innen**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/289/11**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Marc Büttner aus dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt als sachkundigen Einwohner ab und beruft Herrn Andreas Thormann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.

**Ab- und Berufung von sachkundigen Einwohner/innen**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/290/11**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Rudi Küter als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Energiewirtschaft.

**Ab- und Berufung von sachkundigen Einwohner/innen**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/291/11**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Prof. Johannes Creutziger als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ab und beruft Herrn Ulrich Wessollek als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport.

**Vorlage:** BV/516/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 67 - Bauhof

**4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/292/11**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde mit der Änderung, dass in der Anlage, Artikel 1, Punkt 1, 1a der Betrag „76,00 Euro“ in „78,00 Euro“ zu korrigieren ist.

**Vorlage:** BV/483/2010 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

**Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Eberswalde**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/293/11**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten (Feuerwehrkostenersatzsatzung) einschließlich des dieser als Anlage beigefügten Kostenersatztarifes mit der Ergänzung im § 7 der Anlage 1, dass das Wort „berechnet“ im letzten Satz anzufügen ist. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Kalkulation der Kostenersatztarife zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Eberswalde.

**Vorlage:** BV/509/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt

**Bebauungsplan Nr. 309 „Badeanstalt“ - Einleitung eines Aufstellungsverfahrens**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/294/11**  
 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309 „Badeanstalt“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.  
 Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke:  
 Flur 6, Gemarkung Eberswalde, Flurstücke 902, 903, 904, 905 tlw., 978 tlw., 1402 tlw. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) in der Anlage 1 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Der Bebauungsplan soll die Nachnutzung der denkmalgeschützten ehemaligen Städtischen Badeanstalt zu einer wassertouristischen Freizeit- und Erholungseinrichtung planungsrechtlich absichern. Es wird eine städtebauliche Lösung angestrebt, die in geeigneter Weise den Ansprüchen des Denkmalschutzes genügt und gleichzeitig den funktionell-räumlichen Nutzungsansprüchen des Investors gerecht wird.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.



Fortsetzung von Seite 11

**Vorlage:** BV/510/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Bebauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“ – Aufhebung  
 Bauungsplan Nr. 601/1 „Wohnpark Finow“ – Neuaufstellung  
 - Behandlung von Stellungnahmen**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/295/11**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird über die Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bauungsplan Nr. 601 „Wohnpark Finow“ und dem Entwurf des Bauungsplanes Nr. 601/1 „Wohnpark Finow“ entsprechend den in der beigefügten Synopse vom 17.02.2011 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die weiteren Einwender, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Vorlage:** BV/525/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt  
**Vorplanung Stadtpromenade Finowkanal**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/296/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorplanung für den Ausbau der Stadtpromenade am Finowkanal, zwischen der Stadtschleuse Eberswalde und der Wilhelmbrücke.

**Vorlage:** BV/514/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt  
**Abschnittsbildungsbeschluss Poratzstraße/Neue Straße**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/297/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 (Straßenbaubeitragsatzung) werden für die Straßenbaumaßnahme Poratzstraße zur Ermittlung von Straßenbaubeiträgen folgende Abschnitte gebildet:
  1. Abschnitt  
 Poratzstraße von der Einmündung Breite Straße bis zur Einmündung der Anliegerstraße Poratzstraße (Kreuzungsbereich Käthe-Kollwitz-Straße/ Poratzstraße/Neue Straße). Dieser Abschnitt ist in der Anlage mit A, E, F und D gekennzeichnet.
  2. Abschnitt  
 Neue Straße von der Einmündung der Anliegerstraße Poratzstraße (Kreuzungsbereich Käthe-Kollwitz-Straße/ Poratzstraße/Neue Straße) bis zur Einmündung Breite Straße. Dieser Abschnitt ist in der Anlage mit E, B, C und F gekennzeichnet.

**Vorlage:** BV/534/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 01 - Bürgermeisterbereich  
**Ergänzung zum Terminkalender für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde und ihre Ausschüsse für die Monate Mai-Dezember 2011**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/298/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage fett dargestellten Ergänzungen, hinsichtlich der Sitzungstermine des Ausschusses für Energiewirtschaft (AEW), zum Terminkalender für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde und ihre Ausschüsse für die Monate Mai-Dezember 2011.

**Vorlage:** BV/540/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 17 - Steuerungsdienst  
**Vorberatungen für die Neuvergabe der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) Strom und Gas für das Gebiet der Stadt Eberswalde und den eingemeindeten Ortsteil Spechthausen**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 28/299/11**

1. Die inhaltlichen Vorberatungen für die Neuvergabe der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) erfolgt durch den Ausschuss für Energiewirtschaft.

2. Der Hauptausschuss ist in die Neuvergabe der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) einzubeziehen, wenn wesentliche Verfahrensschritte vorbereitet oder abgeschlossen werden sollen.
3. Die abschließende Entscheidung zu der Neuvergabe der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) fällt die Stadtverordnetenversammlung.
4. Die Beschlüsse 18-205/10 vom 29.04.2010 und 26/281/11 vom 24.02.2011 werden durch die o. g. Beschlusspunkte ergänzt bzw. abgeändert.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, den 16.05.2011

gez. Boginski  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 19.05.2011**

**Vorlage:** BV/546/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 23 - Liegenschaftsamt, 40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

**Genehmigung eines Mietvertrages über eine Sportstätte (Sportplatz Finowtal)**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 126/28/11**

Der Hauptausschuss genehmigt den beiliegenden Mietvertrag zwischen der Stadt Eberswalde und dem Sportverein Medizin Eberswalde e. V. über die mietvertragliche Nutzung des Sportplatzes Finowtal an der Spechthausener Straße in 16227 Eberswalde zur Durchführung des organisierten Sporttreibens mit einer bezuschussten Jahresmiete.

Die Miete wird in voller Höhe kalkuliert und dementsprechend werden die Erträge und Aufwendungen per Zuschussregelung in den Haushalt aufgenommen.

**Vorlage:** BV/550/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt

**Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Baumaßnahme Verkehrsanlage Kastanienweg – Straßenbau und Regenentwässerung**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 127/28/11**

Dem Vergabevorschlag für die Baumaßnahme Kastanienweg in Höhe von 82.129,50 Euro wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag der Firma Straßen und Tiefbau Aschoff GmbH aus Templin zu erteilen.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse des Hauptausschusses können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, den 23.05.2011

gez. Boginski  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2011**

**Ab- und Berufung von sachkundigen Einwohner/innen**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 29/300/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Dr. Uwe Fischer und Herrn

Sven Anders als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Energiewirtschaft.

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 29/301/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Thomas Lindenberg als sachkundigen Einwohner aus dem Finanzausschuss ab.

**Vorlage:** BV/544/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt

**Bebauungsplan Nr. 136 "Friedrich-Ebert-Straße Süd"**

- **Aufhebung Satzungsbeschluss**

**Bebauungsplan Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“**

- **Einleitung eines Aufstellungsverfahrens**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 29/302/11**

1. Der Beschluss Nr. 41-782/97 über den Bebauungsplan Nr. 136 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ wird aufgehoben.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ wird gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstücke 1105 tlw., 1147, 1148, 1149, 1151 – 1159, 1162, 1163, 1164/1, 1164/2, 1166-1170, 1794, 1795, 2125, 2126, 2133, 2134, 2176, 2177.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) der Anlage 1 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Der Bebauungsplan Nr. 136/1 dient der Absicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Quartiers durch Wiederherstellung der historischen Blockrandbebauung an der Friedrich-Ebert-Straße/Ecke Puschkinstraße.

Zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Stadtmitte und speziell zur Entwicklung der Friedrich-Ebert-Straße als Einkaufsstraße kommt dem Plangebiet und damit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Kern- und Mischgebiet besondere Bedeutung für den Einzelhandel der Stadt zu. In den Obergeschossen soll ein attraktives Angebot für altengerechtes Wohnen in der Innenstadt geschaffen werden.

Der Bereich Schicklerstraße/Ecke Puschkinstraße soll entsprechend dem Bestand weiterhin dem innerstädtischen Wohnen vorbehalten bleiben.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage:** BV/490/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“**

- **Einleitung eines Aufstellungsverfahrens**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr. 29/303/11**

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 405 „Energieverbund Eberswalde“ wird gem. § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.  
Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke:  
Flur 4, Gemarkung Eberswalde, Flurstücke 53/3, 54/3, 52/39 und 282.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) in der Anlage 1 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Das Planverfahren dient der Schaffung des Planungsrechtes für ein Sondergebiet Energiepark, bestehend aus einer Windenergieanlage mit einer Gesamtleistung von 3 MW und einer Biogasanlage des Typs BGA 500 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 400 „Technologie- und Gewerbepark“ – 1. Änderung.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorlage:** BV/541/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 61 - Stadtentwicklungsamt

**Vorplanung Barrierefreie Stadt – Gestaltung Kirchenhang**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 29/304/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorplanung für die barrierefreie Gestaltung des Kirchenhangs, zwischen Ratzeburgstraße und Brautstraße.

**Vorlage:** BV/539/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 83 - Zoo

**Annahme von Sachspenden für den Zoologischen Garten Eberswalde**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 29/305/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Annahme von Sachspenden vom Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens Eberswalde e.V. für das Haushaltsjahr 2011 laut beigefügter Liste in Höhe von insgesamt 99.000,00 €.

**Vorlage:** BV/547/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** Fraktion GRÜNE/B90

**Kommunales Energiekonzept**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 29/306/11**

Die Stadt Eberswalde beantragt die Förderung eines „Kommunalen Energiekonzeptes“ im Rahmen des RENplus-Programms des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten oder anderer geeigneter Förderprogramme.

Die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von maximal 75.000 Euro Gesamtkosten werden im städtischen Haushalt anteilig bereitgestellt. Die Erstellung des Konzeptes erfolgt nur, wenn entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim, die derzeit ein regionales Energiekonzept im Rahmen von RENplus erarbeitet, ist vor der Beantragung von Fördermitteln über die Absicht zur Erstellung eines Energiekonzeptes zu informieren. Die Inhalte des Energiekonzeptes sind mit der RPG abzustimmen.

**Vorlage:** BV/551/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt

**Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Baumaßnahme Verkehrsanlage Poratzstraße – Straßenbau und Regenentwässerung**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: 29/307/11**

Dem Vergabevorschlag für die Baumaßnahme Poratzstraße in Höhe von 1.577.080,49 Euro wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag der Bietergemeinschaft TRP Bau GmbH/EUROVIA VBU Eberswalde/Berlin zu erteilen.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung können im Sitzungsdienst (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, 15.06.2011

gez. Boginski  
Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Informationen über die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16.06.2011**

**Vorlage:** BV/554/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt

**Entwurfsplanung und Baubeschluss Verkehrsanlage westliche Schneiderstraße**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr: H 128/29/11**

Der Hauptausschuss beschließt die Entwurfsplanung mit dem Stand vom Januar 2011 für die westliche Schneiderstraße und den Bau der Straße.

Fortsetzung von Seite 13

**Vorlage:** BV/556/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt  
**Vereinbarung über die Durchführung und Kostenteilung des Ausbaus der B 167, KP Freienwalder Straße/Saarstraße in der Ortsdurchfahrt Eberswalde**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr.: H 129/29/11**  
 Der Hauptausschuss ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss der anliegenden Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen über die Durchführung und Kostenteilung des Ausbaus der B 167, KP Freienwalder Straße/Saarstraße in der Ortsdurchfahrt Eberswalde, vorbehaltlich der geplanten Mittel für das Haushaltsjahr 2012.

**Vorlage:** BV/564/2011 **Einreicher/ zuständige Dienststelle:** 65 - Bauamt  
**Entwurfsplanung und Baubeschluss Ausbau Michaelisstraße, einschließlich der Beleuchtung**

**Beschlusstext: Beschluss-Nr: H 130/29/11**  
 Der Hauptausschuss beschließt die Entwurfsplanung für den Ausbau der Michaelisstraße und den Bau der Maßnahme einschließlich der Beleuchtungsanlage.

**Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse des Hauptausschusses können im Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, (Rathaus, Raum 217, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.**

Eberswalde, den 20.06.2011

gez. Boginski  
 Bürgermeister

Fortsetzung in der August-Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Eberswalde.

Ende des Amtlichen Teils

## II Nichtamtlicher Teil

Der Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, informiert

# Neue Abfallentsorgungssatzung gültig ab 19. Mai 2011

Welche wichtigen Informationen gibt es für die Bürgerinnen und Bürger? – Teil 1

Mit der neuen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Barnim reagiert der Landkreis auf rechtliche Veränderungen, die sich auf Bundes- und Landesebene ergeben haben und rüstet sich für die zukunftsweisende Entwicklung der Abfallwirtschaft hin zur Kreislaufwirtschaft. Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Einführung der haushaltsnahen Metallschrottsammlung sowie Änderungen bei der Altpapiersammlung und bei der Sperrmüllentsorgung.

### Einführung der haushaltsnahen Metallschrottsammlung

Mit dem Ziel der Stabilisierung der Abfallgebühren intensiviert der Landkreis seine Aktivitäten, um weiter werthaltige Stoffe aus Abfällen zu gewinnen. Mit der Einführung der haushaltsnahen Metallschrottsammlung, können sich Privathaushalte ihren Metallschrott von zu Hau-

se kostenfrei abholen lassen. Der Landkreis appelliert an alle Haushalte:

**Nutzen Sie dieses Angebot des Landkreises oder bringen Sie Ihren Metallschrott zu den beiden kreiseigenen Recyclinghöfen!**

Wie beim Altpapier gilt auch hier: Jeder Euro aus der Verwertung fließt in die Berechnung der Abfallgebühren ein und kommt damit allen Haushalten zugute.

Anmeldungen und Informationen zur Schrottabholung:  
 Abfallberatung  
 Tel. 03334/2141214

### Änderungen bei der Altpapiersammlung

Bereits seit 2008 nutzen viele Bürgerinnen und Bürger die Barnimer Altpapier- tonne für die Sammlung des Altpapiers. Zukünftig erfolgt

die Altpapiersammlung ausschließlich über die Barnimer Altpapier- tonne und die Altpapier- Container auf den öffentlichen Stellplätzen.

Die bisher angebotene Bündelsammlung wird abgeschafft. Der Landkreis bietet aber eine Übergangszeit an, d. h. bereitliegende Bündel werden bis zum Jahresende 2011 mitgenommen. Somit haben alle Bürger genügend Zeit, sich eine Barnimer Altpapier- tonne stellen zu lassen.

**Alle Nutzer der bisherigen Bündelsammlung werden gebeten, sich für die Bestellung der Barnimer Altpapier- tonne bei der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) zu melden. Selbstverständlich können alternativ auch weiterhin die Altpapier- Container auf den öffentlichen Stellplätzen genutzt werden.**

Die Barnimer Altpapier- tonne gibt es in zwei Größen - 120 Liter und 240 Liter. Nachbarn können die Altpapier- tonne auch gemeinsam nutzen.

Bestellannahme für die Barnimer Altpapier- tonne:  
 BDG Tel. 03334/52620-0

### Änderungen bei der Sperrmüllentsorgung für Wohngrundstücke

Der zu entsorgende Sperrmüll ist ab sofort getrennt bereitzulegen - in Holz, Metallschrott und anderen Sperrmüll - sofern die Trennung möglich und zumutbar ist. Durch die Vorsortierung wird die getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle ermöglicht.

Alternativ zur Sperrmüll- abholung am Wohngrundstück besteht nunmehr auch die Möglichkeit, Sperrmüll bis zu einer Menge von max. 2 m³ einmal jährlich unter Vorlage der Sperrmüllkarte für

Kleinanlieferung an die kommunalen Recyclinghöfe Bernau und Eberswalde kostenfrei anzuliefern. Die Sperrmüllkarte für Kleinanlieferung ist bei der BDG unter Tel. 03334/52620-0 anzufragen. Wer diese Möglichkeit nutzt, kann für dasselbe Kalenderjahr keine weitere kostenfreie Sperrmüllentsorgung nutzen, weder die Abholung am Wohngrundstück noch eine weitere kostenfreie Anlieferung an die Recyclinghöfe.

Bei Bedarf kann selbstverständlich auch weiterhin der Sperrmüll kostenpflichtig auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde entsorgt werden.

### **Fortsetzung der Informationen zur neuen Abfallentsorgungssatzung im nächsten Amtsblatt!**

Weitere Informationen bei der Abfallberatung: 03334/2141214

## Baugrundstücke in Eberswalde

Die Stadt Eberswalde verfügt über eine Vielzahl von Baugrundstücken in verschiedenen Lagen und Preisklassen. Informationen zu den einzelnen Angeboten erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Eberswalde unter [www.eberswalde.de/Aktuelles/Immobilien](http://www.eberswalde.de/Aktuelles/Immobilien) oder in den Aushängen im Rathaus. Telefonische Auskünfte erteilt das Liegenschaftsamt, Frau Seelig 03334/64232 oder Frau Schablow 03334/64238

## Kurz notiert

\* **262. Ausstellung in der Kleinen Galerie**  
 „Annelie Grund – Gläserne Bilder und Objekte“.  
 Nach ihrem Diplom als Kunstlehrerin beschäftigt sie sich mit den Möglichkeiten des Glases in der Architektur. Die Werke werden noch bis zum 16. August 2011 zu sehen sein.

## Tag der offenen Tür

Freiwillige Feuerwehr Clara-Zetkin-Siedlung  
 13. August 2011, ab 12 Uhr,  
 ab 18 Uhr „Dance op de Deel“

## Hurra, ich bin ein Schulkind

7. August 2011,  
 13 bis 17 Uhr,  
 Marktplatz Eberswalde, Vorab-Einschulungsfeier für alle Erstklässler und ihre Familien



**Hier treffen Sie Ihre Ortsvorsteher**

**Ortsteil Eberswalde 1  
Karen Oehler**  
Rathaus, Raum 218 – Teeküche, 2. Etage  
Breite Straße 41-44,  
donnerstags 15-17 Uhr,  
Tel.: 03334/64-283  
**Während der Sommerferien keine Sprechstunde**

**Ortsteil Eberswalde 2  
Hans Pieper**  
Rathaus, Raum 218 – Teeküche, 2. Etage  
Breite Straße 41-44,  
montags 16-17.30 Uhr,  
Tel.: 03334/64-283  
Handy: 0170/9030134  
**Während der Sommerferien keine Sprechstunde**

**Ortsteil Finow  
Arnold Kuchenbecker**  
Dorfstraße 9  
(im Haus der WHG)  
dienstags 15-17 Uhr,  
Tel.: 03334/34-102  
**Urlaub 18.7.-1.9.2011**

**Ortsteil Brandenburgisches Viertel  
Carsten Zinn**  
Schorfheidestraße 13,  
Bürgerzentrum  
(obere Etage, Raum 123)  
mittwochs 18-20 Uhr,  
Tel.: 03334/818246 (nur während der Sprechzeiten)  
E-Mail: kommunal@gmx.de

**Ortsteil Sommerfelde  
Werner Jorde**  
Gemeindehaus Alte Schule  
Jeden 1. Montag 15-17 Uhr,  
Tel.: 03334/212719  
(außerhalb der Sprechzeiten: Tel.: 03334/24697)

**Ortsteil Tornow  
Rudi Küter**  
Dorfstraße 25,  
dienstags 15-17 Uhr,  
Tel.: 03334/22811  
(außerhalb der Sprechzeiten Handy: 0172/3941120)

**Ortsteil Spechthausen  
Karl-Heinz Fiedler**  
Gemeindezentrum  
Spechthausen  
Jeden 1. Montag 18-19 Uhr,  
Tel.: 03334/21844

**Einwohnerversammlungen**

Herzlich willkommen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zu den Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen. Dazu laden Bürgermeister Friedhelm Boginski mit der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern ein. Die Einwohnerversammlungen beginnen jeweils um 18.30 Uhr.  
Nach den Einwohnerversammlungen in Finow sowie für das Leibnizviertel und Nordend, sind folgende weitere Termine geplant:

- \* **2. August 2011, Ortsteil Spechthausen**, Restaurant „Waldhof“, Spechthausen Nr. 39, Ortsvorsteher Karl-Heinz Fiedler
- \* **11. August 2011, Ortsteil Tornow**, Dienstgebäude Freiwillige Feuerwehr, Hinterstraße 18, Ortsvorsteher Rudi Küter
- \* **23. August 2011, Ortsteil Eberswalde 1**, Haus Schwärzetal, Ortsvorsteherin Karen Oehler
- \* **6. Oktober 2011, Ortsteil Sommerfelde**, Dienstge-

- bäude Freiwillige Feuerwehr, An der Rüter 2, Ortsvorsteher Werner Jorde
- \* **24. Oktober 2011, Ortsteil Eberswalde 2**, Wohngebiete Westend/ Kupferhammer, Karl-Sellheim-Schule, Aula Grundschulteil, Drehnitzstraße 51, Ortsvorsteher Hans Pieper
- \* **25. Oktober 2011, Ortsteil Brandenburgisches Viertel**, Bürgerzentrum, Schorfheide Straße 13, Ortsvorsteher Carsten Zinn

**Bürgermeister empfing Staffelstab für Musikschulfestival „Sound City 2013“**

Am Sonntag, 3. Juli 2011, empfing Bürgermeister Friedhelm Boginski aus den Händen von Gubens Bürgermeister Klaus-Dieter Hübner den Staffelstab für ein besonderes kulturelles Ereignis, das alle zwei Jahre im Land Brandenburg, federführend koordiniert vom Landesmusikschulverband, ausgerichtet wird: das Musikschulfestival „Sound City“.

Dazu waren das Stadtoberrhaupt und weitere Vertreter Eberswaldes direkt nach Guben gereist. Nach dem Abschlusskonzert, traditionell spielte ein großes Blasorchester aus Schülerinnen und Schülern zahlreicher Musikschulen, erfolgte die Übergabe, zu der Friedhelm Boginski sagte: „Ich bin sehr beeindruckt davon, was die

Stadt Guben zum Musikschulfestival auf die Beine gestellt hat. Als Bürgermeister von Eberswalde freue ich mich nun jedoch besonders darauf, dass wir als DIE Kulturhauptstadt im Nord-Osten Brandenburgs 2013 das 10. Musikschulfestival ausrichten dürfen. Eine Veranstaltung, für die ich mich persönlich eingebracht habe, weil sie mir am Herzen liegt. Denn Musik verbindet, öffnet Menschen, ermöglicht Kontakte, sorgt für Lebensfreude, zieht Einheimische und Gäste gleichermaßen in ihren Bann.

Genau das wünsche ich mir von diesem Jubiläumsfestival, zu dem wir alle Register ziehen werden und schon heute herzlich in unsere Wald- und Musikstadt Eberswalde einladen.“



Foto: Susann Winter, Stadtverwaltung Guben

*Der Gubener Bürgermeister Klaus-Dieter Hübner (links) hat dem Eberswalder Bürgermeister Friedhelm Boginski zur Staffelstabübergabe ein Apfelbäumchen geschenkt. Mit ihm gehen Gubens gute Wünsche für die Austragung der Landesmusikschultage in zwei Jahren in den Barnim.*

**Termine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse vom Juli/August 2011**

Im Juli und August 2011 finden keine planmäßigen Sitzungen statt. Weitere Auskünfte erteilt der Sitzungsdienst, Telefon 03334/64511.

**Haltverbote**

Der Bauhof informiert über Haltverbote aufgrund der wöchentlichen Fahrbahnreinigung für den Monat **Juli 2011**:

<b>05.07.2011</b>	Weinbergstraße (Nord/Ost)	<b>11-12 Uhr</b>
<b>07.07.2011</b>	Schöpfurter Straße (Ost)	<b>11-12 Uhr</b>
<b>12.07.2011</b>	Weinbergstraße (Süd/West)	<b>11-12 Uhr</b>
<b>14.07.2011</b>	Schöpfurter Straße (West)	<b>11-12 Uhr</b>
<b>20.07.2011</b>	Pfeilstraße (Nord/West) (zw. Goethestr. und Gerichtsstr.)	<b>11-12 Uhr</b>
<b>21.07.2011</b>	Wildparkstraße (Ost) (zw. Karl-Klay-Str. und Drehnitzstr.)	<b>11-12 Uhr</b>
<b>27.07.2011</b>	Pfeilstraße (Nord/Ost) (zw. Gerichtsstr. und Lessingstr.)	<b>11-12 Uhr</b>

**Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 22.06.2011,  
Redaktionsschluss für die August-Ausgabe: 27.07.2011,  
voraussichtlicher nächster Erscheinungstermin: 15.08.2011**

**Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,**

so bewegt wie das Leben in jeder Familie, so ist es auch in unserer Stadt. Uns erreichen gute und manchmal auch weniger gute Nachrichten. Ich bin sehr glücklich darüber, dass wir in diesen Tagen verschiedene neue Unternehmen begrüßen konnten. So eröffnete die e-dialog GmbH ihr Servicecenter mit 200 eigens hierfür geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ebenfalls auf dem TGE nahm die Schmidt Maschinenbau GmbH den Probebetrieb in ihrem Eberswalder Werk auf, beginnend mit 20 Beschäftigten. Auf dem Gelände des Binnenhafens ist die weithin sichtbare moderne Produktionsanlage der MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG feierlich eingeweiht worden. Verbunden hiermit ist die Schaffung von mehr als 30 neuen Arbeitsplätzen.

Umso bedrückender nach diesen Ansiedlungserfolgen ist die Information, dass die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Holzkraftwerk Eberswalde GmbH Insolvenz anmelden musste. Für Eberswalde und den Landkreis Barnim insgesamt besitzt dieses auf die Erzeugung von regenerativer Energie spezialisiertes Unternehmen eine große Bedeutung. Deshalb bin ich froh darüber, dass sich der Insolvenzverwalter zuversichtlich über die Chancen des Betriebes geäußert hat. Dies ist ein ermutigendes Zeichen für den Erhalt der Arbeitsplätze, die mir sehr am Herzen liegen.

Eines zeigen diese Nachrichten sehr deutlich: Die Wirtschaft ist und bleibt der Dreh- und Angelpunkt dafür, wie wir Eberswalde für die Zukunft aufstellen können. Arbeitsplätze sind die Basis für junge Familien, sich hier zu etablieren. Gepaart mit wichtigen Standortbedingungen wie Kitas, Schulen, Kultur und Sport, Dienstleistungen und Handel stellen wir gemeinsam mit den Unternehmen die passende Mischung für eine positive Entwicklung unserer Stadt zusammen.

**Ihr Bürgermeister**

*Friedhelm Boginski*  
**Friedhelm Boginski**

**Amtsblatt für die Stadt Eberswalde**



EBERSWALDER MONATSBLATT

Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich  
Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister (V.i.S.P.)  
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334-64 512, Telefax: 03334-64 517, ISSN 1436-3143  
Internet: www.eberswalde.de, E-Mail: pressestelle@eberswalde.de, Auflage: 24.000  
Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt ab dem Erscheinungstag im Rathaus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, aus.  
Es ist dort kostenlos erhältlich. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte. Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten.  
Verleger und Anzeigenannahme: agreement werbeagentur gmbh Siegfriedstraße 204 C, Renate Becker 10365 Berlin, Telefon: 030-97 10 12 13, Fax: 030-97 10 12 27, E-Mail: becker@agreement-berlin.de  
Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 26 € inklusive MwSt., Einzel Exemplare können gegen Einsendung von frankierten Rückumschlägen A4 (1,45 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden. Verantwortliche Redakteurin des nicht amtlichen Teils sowie der Anzeigenakquise: Renate Becker, Kontakt siehe Verleger  
Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich.  
Fotos: Britta Stöwe, Renate Becker  
Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG, Telefon: 0335/5530426  
Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.



## Brandenburgische Bürgermeister tagten in Eberswalde



Am 17. Juni 2011 tagte die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister großer und mittlerer Städte und Gemeinden im Städte- und Gemeindebund Brandenburg in Eberswalde im Paul Wunderlich Haus. Zweimal im Jahr trifft sich dieses Gremium zu seiner Beratung. Bürgermeister Friedhelm Boginski begrüßte dazu herzlich, zeigte anhand einer Präsentation die Entwicklung der Stadt, ihre Qualitäten, Probleme und Chancen.

Begeistert zeigten sich im Anschluss daran der Vorsitzende des Bundes Sprembergs Bürgermeister Dr. Klaus-Peter Schulze und der Geschäftsführer Karl-Ludwig Böttcher von Eberswalde.

Am Abend davor hatte bereits Bürgermeister Boginski in den Zoo eingeladen. Dort faszinierte Dr. Bernd Hensch die Gäste mit einer nächtlichen Führung. „Ich bin kein ausdrücklicher Zoo-Fan“, sagte Karl-Ludwig Böttcher, „doch nach diesem Abend bin ich absolut ein Eberswalder Zoo-Fan!“ Überhaupt sei Eberswalde eine sehr reizvolle Stadt geworden.

Nach diesen Ausführungen ging es dann weiter im Protokoll. Auf der Tagesordnung standen u. a. – Erörterung der Auswirkungen der Polizeistrukturreform auf die großen und mittleren kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Minister des Innern des Landes Bran-

denburg Dr. Dietmar Woidke – Evaluierung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Erörterung der Arbeit der Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung - bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ des Landtages Brandenburg sowie – Erfahrungsaustausch zur Anwendung des Planungsrechts im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Arbeitsgemeinschaft gehören die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes des Land Brandenburg ab 20.000 Einwohnern bzw. des äußeren Entwicklungsraumes mit mehr als 15.000 Einwohnern an.

## Über 100 Heidereisende im Stadtwald unterwegs

Über hundert Waldfreunde nutzten am 25. Juni 2011 die erste öffentliche Heidereise seit ihrer Reaktivierung vor 17 Jahren, um den Eberswalder Stadtwald näher kennenzulernen. Ursprünglich war diese Uralt-Tradition den Ratsherren und Forstprofessoren vorbehalten. Doch im Internationalen Jahr der Wälder unter dem Motto „Vom Wald lernen – Für den Wald lehren“ luden erstmals Stadt und Hochschule gemeinsam dazu ein.

derreise hat ihren Ursprung bereits vor rund 700 Jahren. Die Chronisten berichten, dass sich schon 1319 „getreue Ratsmänner und gemeine Bürger der Stadt Eberswalde“ im Stadtwald trafen, um vom Markgrafen Waldemar von Brandenburg den sogenannten Lichterfelder Bruch als Geschenk für treue Dienste zu erhalten. Seit 1994 lebte diese Tradition wieder auf, nachdem sie 50 Jahre nicht mehr stattfand. In jedem Jahr berei-



...und los geht's über die mittlere Strecke von 7 km.

Bürgermeister Friedhelm Boginski begrüßte herzlich am Stadtbollwerk - bei strahlendem Sonnenschein und doch frischem Wind: „Ich freue mich, dass Sie so zahlreich erschienen sind, diese alte Tradition nutzen möchten und einen echten Schatz unserer Stadt, unseren Stadtwald, erleben wollen.“

Er hatte an seiner Seite dazu die richtigen Fachleute aus dem eigenen Haus - mit Bauhofleiterin Katrin Heidenfelder sowie Stadtförster Wolfram Simon und Pascal Ebert. Ein starkes Team an Professoren kam dazu außerdem von der Hochschule, mit der gemeinsam dieses Ereignis vorbereitet wurde. Auch unter den Gästen fanden sich zahlreiche verdiente Eberswalder Forstwissenschaftler, die die Bereisung gern nutzten, um ihre Kenntnisse zu vermitteln und Episoden zum Besten zu geben.

Die Touren führten über ca. 4 km „Zum Tal der Ragöse“, über ca. 7 km: „Durch die Stadtseerinne“ und über ca. 9 km: „Auf den Spuren des Bibers“. Die traditionelle Hei-

sen die Stadtverordneten gemeinsam mit Bürgermeister und Dezernenten, Professoren und Mitarbeitern der HNEE und des Landeskompentenzentrums Forst den Stadtwald unter fachlicher Leitung. Anlässlich des Internationalen Jahres der Wälder waren nun alle interessierten Bürgerinnen und Bürger dazu eingeladen. Und als I-Tupf und Souvenir durfte jeder, der dabei war, eine besondere Zeremonie erleben: den „Borken-Biss“. Auf ein Stück Kiefernrinde wird mit kräftigem Biss der Zahnabdruck als Beweis der Teilnahme an der Heidereise eingepreßt.

Im Internationalen Jahr der Wälder haben Stadt und Hochschule und deren gemeinsame Stiftung Waldwelten bereits hunderte Eberswalder und ihre Gäste zu verschiedensten Veranstaltungen unter dem Motto „Vom Wald lernen – Für den Wald lehren“ begrüßt. Kürzlich erst erlebten rund 50 Waldliebhaber eine informative Vortragsreihe in Sachen Wald im Plenarsaal des Paul-Wunderlich-Hauses.

## Stiftungsfest WaldWelten



Am 10. Juni 2011 waren es fast 200 Menschen, die das Stiftungsfest nicht versäumen wollten. Schon der Weg zum Forstbotanischen Garten war ein Erlebnis. Elfen und Faune, Trolle und Feen, Waldschrate und andere verwunschene Wesen trieben ihren Schabernak, frohlockten, sangen, spielten und luden zur Veranstaltung der Stiftung Waldwelten ein. Prominente

Gäste aus Nah und Fern, allen voran der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Helmut Markov sowie zahlreiche Eberswalderinnen und Eberswalder, die sich mit den WaldWelten verbunden fühlen, konnten begrüßt werden.

Die Bedeutung des zentralen Vorhabens der Stiftung, fremdländische Waldformationen zu pflanzen und diese

vor dem Hintergrund des Klimawandels vor Ort zu erforschen, ist allseits unterstrichen worden. Ebenso wurden die geplante Verbindung von Wissenschaft, Erlebnis und Kultur einhellig begrüßt.

Der Vorsitzende der Stiftung Prof. Harald Schill dankte allen für das Vertrauen, die vielfältige Unterstützung und das Mutmachen, denn der Weg bis hierhin war ein steiniger. Doch die Pflöcke sind eingeschlagen. Die Stiftung hat ihre ersten Fans nachhaltig beeindruckt – und die dabei waren, sind gespannt auf Weiteres.

Die Stiftung WaldWelten wurde 2010 gemeinsam von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und der Stadt Eberswalde gegründet.

## Eberswalder Stadtlauf

Sonntag, 4. September 2011, Sportzentrum Westend, [www.barnimpilot.de](http://www.barnimpilot.de)



## Einrichtung eines neuen Andachtsraum

Seit Mai 2011 stellt die Stadt Eberswalde für die Durchführung von Trauerfeiern eine weitere Möglichkeit zur Verfügung.

Das Angebot gilt für Gruppen von Angehörigen bis zu 10 Personen, die an einem würdigen Ort an der Urne des Verstorbenen Abschied nehmen möchten, denen die

Nutzung der Trauerhalle auf Grund der geringen Anzahl von Trauergästen aber zu aufwendig ist.

Der Andachtsraum befindet sich im Gebäude der Friedhofskapelle auf dem Waldfriedhof und kann gegen eine Gebühr von 78,00 Euro für eine Trauerfeier von ca. 30 Minuten genutzt werden.

## Kurz notiert

### \* Umfrage zur Sozialstudie

In rund 800 Haushalten im gesamten Eberswalder Stadtgebiet findet gegenwärtig eine Einwohnerbefragung statt.

Die Ergebnisse werden unter anderem in eine Sozialstudie für das Brandenburgische Viertel einfließen,

aber auch eine Grundlage für andere Entscheidungen zur künftigen Stadtentwicklung sein.

Die Stadtverwaltung Eberswalde hat mit der Befragung die StadtBüro Hunger, Stadtforschung und -entwicklung GmbH aus Berlin beauftragt.

## Patenschaft mit Unternehmerfamilie Noske besiegelt

Am 6. Juni 2011 startete die städtische Kita „Im Zwergenland“ eine weitere Kooperationsbeziehung mit einer besonderen Begrüßungsidee: Die Kinder luden Marita Noske (Meisterbetrieb Bäder und Heizungen) und Ehemann und Bauunternehmer Wolfhard Noske sowie den Bürgermeister zu einem gemeinsamen Tanz ein. „Wir tanzen hier viel und sehr gerne, bieten unseren Kindern die Möglichkeit, Tanzunterricht zu nehmen“, berichtete Leiterin Edelgard Nadler. Musik, Gesang und eben das große Interesse am Tanz waren auch die Basis für den ersten Kooperationsvertrag mit dem Eberswalder Karneval Klub e.V. – 2010. Das Eberswalder Unternehmerhepaar Noske kann sich genau mit diesen Aktivitäten gut identifizieren, sind sie doch beide selbst leidenschaftliche Tänzer. Die Kita- und Hortkinder auf ihrem weiteren Lebensweg zu begleiten und mit verschiedenen Möglichkeiten zu unterstützen – das haben sich die beiden vorgenommen. „Und wenn wir bei Betriebsbesuchen künftigen Nachwuchs rekrutieren können, dann ist das für uns auch eine tolle Chance“, sagt Marita Noske und überreicht den Patenkindern ein Paket voller Rythmusinstrumente. Was ein zukunftsfröher Auftakt war, erlebte Frau Nadler als Abschied. Bürgermeister Boginski gratulierte ihr zum verdienten Vorruhestand nach 43 Dienstjahren und dankte herzlich für ihr großes Engagement für die Kinder und die Kita. Die Nachfolge hat Anja Timm am 1. Juli 2011 angetreten.



## Die Mittel zur Kulturellen Bildung fördern vier Kooperationsprojekte

Der Kulturausschuss der Stadt Eberswalde hat auf seiner Januarsitzung beschlossen, die Mittel der „Thematischen Kulturförderung“ für Projekte der Kulturellen Bildung bereitzustellen.

3.000 Euro standen hier zur Verfügung, die inzwischen vom Kulturamt vergeben wurden. Voraussetzung für eine Förderung war die Kooperation einer Einrichtung aus dem Bereich Kita/Schule mit einem freien Träger.

### Gefördert werden aus diesen Mitteln

- Steffen, „Shortie“, Scheumann (Schauspieler) mit dem Humboldtgynasium: Literatur und Performanceprojekt zum 100. Geburtstag von „Czeslaw Milosz“
- Gudrun Sailer (Bildende Künstlerin) mit der Bruno

H. Bürgel Schule „Modellprojekt KünstlerInnen in Schulen“

- Flötenorchester „con passione“ mit der Bruno H. Bürgel Schule „Instrumente machen Spaß“
- Musikschule Barnim mit der Bruno H. Bürgel Schule „Elementare Musikbildung“

Damit konnten alle Anträge bewilligt werden – wenn auch nicht in jedem Fall in voller Höhe.

Mit dem Förderschwerpunkt „Kulturelle Bildung“, der die allgemeine Kulturförderung ergänzt, sollen Kinder- und Jugendliche an künstlerische Ausdrucksformen herangeführt werden. Prinzipiell sind damit nicht nur Medien der bürgerlichen Hochkultur (bildende Kunst, Theater, klas-

sische Musik) gemeint, sondern explizit auch jugendkulturelle Formen wie Streetart/ Graffiti, Comics und alle Formen der sogenannten Unterhaltungsmusik.

Ausgangspunkt für den Förderschwerpunkt war im November 2010 ein Tag der Kulturellen Bildung, in dessen Rahmen sich freie Träger und Kitas/Schulen erstmalig über ihre Arbeit, ihre Projekte und Kooperationsmöglichkeiten austauschen konnten. Dieser Ansatz wird in diesem Jahr mit einer Wiederholung des Tages der Kulturellen Bildung fortgesetzt.

Mit einer stärkeren Vernetzung der Träger ist in den kommenden zu rechnen und damit auch mit einer Zunahme der Förderanträge.

## Das Bauamt informiert

### Baustart Poratzstraße – erster Bauabschnitt



Für den 11. Juli 2011 ist der Beginn der Bauarbeiten für den ersten Bauabschnitt der Poratzstraße, von der Breiten Straße kommend, hinter der Lichtsignalanlage bis zum Lärchenweg geplant. Der Ausbau erfolgt bis zum ca. 23. Dezember 2011. Der zweite Bauabschnitt wird vom Lärchenweg bis zum Beginn der Neuen Straße sein. Der Ausbau ist für 2012 vorgesehen.

Die Kosten belaufen sich auf rund 1,7 Millionen Euro, die sich das Land mit rund 700.000 Euro, die Stadt mit rund 600.000 Euro und die Anwohner mit etwa 390.000 Euro teilen. Minister Jörg Vogelsänger hatte dazu am 6. März 2011 den Fördermittelbescheid an die Stadt übergeben.

Die zwei Bauabschnitte werden in vier Verkehrssicherungsabschnitte unterteilt,

die einen möglichst reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten sowie die Erreichbarkeit der Grundstücke ermöglichen, speziell durch eine entsprechende Umleitungsbeschilderung.

*Folgende Leistungen werden im Rahmen der Baumaßnahme koordiniert:*

- Herstellung der Trinkwasserhausanschlüsse
- Herstellung der Straßenentwässerung
- Verlegung von Elektroinstallationsleitungen

- Herstellung der Trinkwasserhausanschlüsse
- Straßenbeleuchtungsanlage
- Herstellung der Straßenentwässerung
- Verlegung von Elektroinstallationsleitungen
- Verlegung von Gasleitungen

Für den gesamten Baubereich wird eine Vollsperrung umgesetzt.

### Neubau des Akazienweges

Die Baumaßnahme erfolgt ebenfalls in zwei Teilabschnitten. Der erste Teilabschnitt beginnt an der Poratzstraße und endet am Buchenweg. Die vorgesehenen Bauarbeiten beginnen am 18. Juli 2011 und dauern voraussichtlich 1,5 Monate.

Der zweite Teilabschnitt beginnt am Kastanienweg und endet am Buchenweg. Die vorgesehenen Bauarbeiten beginnen ca. Ende 08/2011 und dauern voraussichtlich 1,5 Monate (Gesamtbauzeit der Baumaßnahme 3 Monate).

*Folgende Leistungen werden im Rahmen der Baumaßnahme koordiniert:*

- Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage
- Herstellung der Straßenentwässerung

Auch hier beachten: Für den gesamten Baubereich wird eine Vollsperrung umgesetzt.

### Neubau der Fritz-Reuter-Straße

Die Baumaßnahme erfolgt in zwei Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt beginnt im Bereich des Richtungsverkehrs. Der zweite Bauabschnitt beginnt im Bereich des Übergangs vom Richtungsverkehr in Richtung Fliederallee. Der Ausbau erfolgt in der Zeit vom 18. Juli 2011 bis zum 30. Oktober 2011.

*Folgende Leistungen werden im Rahmen der Baumaßnahme koordiniert:*



ANZEIGEN

**WHG EBERSWALDE Club-Card**

Die WHG-Clubpartner genießen den Erlass der Vergütung dieser Karte Vergünstigungen auf Waren und Dienstleistungen, soweit einer der WHG-Partner an mehreren Kartensystemen teil, können nur einen zur Anwendung.  
Gültig vom 01.11.11 - 12.2011

**WHG-Club-Card-Partner:**

**3 %**

- EP: Teletraumland (ausgenommen Aktions-/Werbe-ware)
- Fleischerei Taßler
- Hörgeräte Knoll GmbH
- Schlüsseldienst Barnim
- TPS Umzüge
- Forst-Apotheke (nur für nicht verschreibungspflichtige Artikel)

**4 %**

- TELTA Citynetz Eberswalde GmbH (nur bei Beauftragung Internetanschluss)
- Restaurant „Palmenhof“
- Juwelier Elling
- Berufsbekleidung bTu Ritzel
- Zemke Autohaus Bernau GmbH (5 % Reparaturleistungen: Material und Lohn/Arbeitsleistung sowie Reifen, 10 % Teile/Zubehör, ausgenommen Sonder- bzw. Aktionsangebote)

**5 %**

- Autohaus Schley GmbH (5 % auf Werkstattrechnungen, bis 20 % auf Neuwagen)
- Volkssolidarität Barnim e. V. (nur für Essen auf Rädern)
- Gillert Medizintechnik e.K.
- VIVATAS GmbH (haushaltsnahe Dienstleistungen)
- PrimaCom (5% Rabatt auf den Vertragspreis)
- World of Colour • Tattoo- und Piercingstudio (Permanent make up)
- Auto-Hausten (Werkstatt-/Reparaturleistungen, bei Neukauf von Reifen/Rädern im ersten Jahr kostenlose Einlagerung)
- INNOVA Bestkauf (außer mit \* gekennzeichnete Waren sowie Reisen, PC und Telekomgeräte)

**10 %**

- finesse Büroservice GmbH (außer Toner-/Tintenpatronen und Papier)
- mita Die Fachleute Kasten & Co. GmbH (außer Papier, technische Geräte, PWZ und Sonderangebote)
- Goldkuhle Fachmärkte GmbH – Frick für Wand und Boden (10 % auf alle Sortimente außer Tretford, Vorwerk, Velux und Werbeartikel sowie auf Gartenmöbel und 5 % auf Dienstleistungen)
- Augenoptik Fischer
- Augenoptik Hoffmann & Ewert (außer Aktionen und reduzierte Ware)

**11 %** Papiertiger Bürofachmarkt

**20 %** Fit & Fun Sport- und Gesundheitspark Eberswalde (alle sportlichen Aktivitäten: Bowling, Tischtennis, Squash, Badminton und Kegeln / Montag bis Sonntag bis 16 Uhr)

Gültig: 01.2011-12.2011

Beachten Sie bitte die Internet-Infos und die Aushänge in den WHG-Schaukästen.

## Wohnung des Monats

### Juli

**Steinstraße 14**  
Stadtzentrum  
**3. Etage – ca. 96 m<sup>2</sup>**  
modernisiert  
**3-Raum-Wohnung**  
**Miete: 799,00 €**  
(inkl. Betriebs- und Heizkosten)

**Öffnungszeiten:**

- Dienstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Außergewöhnliche Erkerwohnung im Stadtzentrum!**

- Außergewöhnliche, charmante 3-Raum-Wohnung befindet sich im Herzen von Eberswalde.
- Das kleine Zimmer eignet sich hervorragend als Büro oder begehbarer Kleiderschrank.
- Das Tageslichtbad ist mit einer Badewanne und Dusche ausgestattet.
- Die schöne Wohnküche mit Fenster hat einen Blick zum Finowkanal.
- Eine optimale Nahverkehrsanbindung ist gewährleistet.
- Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsunternehmen, Schulen und Kita's erreichen Sie in wenigen Minuten.
- Eine Anmietung der Wohnung ist ab sofort möglich.

Vereinbaren Sie Ihren Wunschtermin zur Beratung oder Besichtigung dieser Wohnung! Sie erreichen uns in der Dorfstraße 9 in Finow und in der Breite Straße 58 in Eberswalde.  
E-Mail: khv2@whg-ebw.de  
☎ 03334/3020

**Für eine persönliche Besichtigung und für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**

## Wohnung des Monats

### Juli

**Uckermarkstraße 30**  
Brandenburgisches Viertel  
**4. Etage – 63,05 m<sup>2</sup>**  
saniert  
**3-Raum-Wohnung**  
mit Dusche  
**Miete: 395,00 €**  
(inkl. Betriebs- und Heizkosten)

**Öffnungszeiten:**

- Dienstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Über diesem Haus scheint die Sonne Modern sanierte Wohnung zu einem attraktiven Preis!**

- liegt im Brandenburgischen Viertel in unmittelbarer Nähe zum Wald.
- Ruhiges Wohnumfeld und trotzdem nur wenige Minuten zum Einkaufszentrum.
- Eine optimale Nahverkehrsanbindung ist gewährleistet.
- Schulen, Kino und das Sportzentrum Westend mit dem Freizeitbad „baff“ erreichen Sie in kürzester Zeit.
- PKW-Stellplätze stehen kostenfrei zur Verfügung.
- Heizkosteneinsparung durch moderne optimierte Steuerungstechnik und durch solarunterstützte Warmwasseraufbereitung.
- Internet und Telefonie im Glasfasernetz durch Telta Citynetz Eberswalde.

Vereinbaren Sie Ihren Wunschtermin zur Beratung oder Besichtigung dieser Wohnung! Sie erreichen uns in der Dorfstraße 9 in Finow und in der Breite Straße 58 in Eberswalde.  
E-Mail: khv2@whg-ebw.de  
☎ 03334/3020

**Informieren Sie sich bei uns und sehen Sie sich die Wohnung an.**

Unsere Radtour

Nachdem wir in der Schule das Radfahren geübt hatten und alle im schriftlichen Test die Kenntnisse zeigten, führte uns die Radtour am 25. Mai zum Finower Wasserturm. Wir, die Klasse 4b, wurden von unserer Klassenlehrerin Frau Bachian, Herrn Behm, Frau Hünse, Frau Plagemann und von der Polizei begleitet. Meistens fuhren wir den Trüdelweg entlang. Manchmal radelten wir an der Straße und an einigen Stellen schoben wir unsere Räder. An bestimmten Streckenabschnitten war die Polizei da und kontrollierte wie wir fuhren. Sie konnten erkennen wenn einer falsch fuhr. Als wir am Wasserturm ankamen, konnten wir etwas essen und trinken. Dann bekamen wir Zertifikate. Das ist so eine Art Zeugnis für's Radfahren. Außerdem erhielten wir einen kleinen Preis von Frau von der WHG. Aus unserer Klasse nehmen zwei Kinder an den Kreismeisterschaften teil. Wir konnten auch den Wasserturm besichtigen. Nur die Kinder die nicht wollten blieben anhen. Wir liefen hoch, denn der Fahrstuhl funktionierte noch nicht. Im Turm befand sich eine wunderbare Aussicht. Auf der Rückfahrt begleitete uns die Polizei nicht mehr. Alle hatten nun die Fahrradprüfung vollkommen bestanden. Die Radtour endete da, wo sie begann; an der Stadtschleuse.

von Tor Hildebrunn, 4b



Dank an Frau Sdzunik von der WHG für die vielen Preise und Herrn Kuchenbecker für die Besichtigung des Wasserturmes.

Somit fand Ende Mai die Radfahrausbildung der 4. Klassen mit der Gruppenfahrt ein erfolgreiches Ende!

Ralf Behm  
beauftragter Lehrer für Zusammen-  
arbeit mit der WHG







betreuen vermieten  
bauen verwalten

# WHG WOHNUNGSBAU- UND HAUSVERWALTUNGS-GMBH AKTUELL

[www.whg-ebw.de](http://www.whg-ebw.de)



ANZEIGE

## Wohnquartier Werbelliner Straße

Ein nächstes Projekt – die Werbelliner Straße 49 – ist fertig gestellt und ab 1. Juli 2011 in der Vermietung. Seit dem Baubeginn im Januar 2011 sind nun nach sechs Monaten Bauzeit neun Zweiraumwohnungen mit attraktiven Bädern und ansprechend großen Balkonen entstanden. Die Attraktivität zeigt sich darin, dass ab 1. Juli 2011 bereits Vollvermietung besteht.



Werbelliner Straße 3

In der Werbelliner Straße 3 – ebenfalls mit attraktiver Badausstattung und großen Balkonen – sind noch zwei Wohnungen im Angebot.

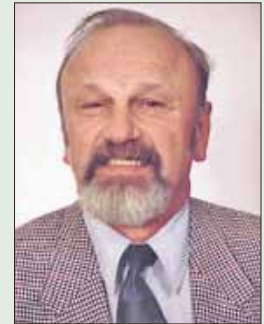
Die Werbelliner Straße 47 befindet sich in der Bauphase und wird ab 1. September 2011 zur Vermietung bereitstehen.

Interessenten melden sich bitte unter Telefon 03334/3020.



Werbelliner Straße 53-49

## Aus der Aufsichtsratssitzung



Am 27. Juni 2011 tagte der Aufsichtsrat und befasste sich besonders mit den Ergebnissen des Jahres 2010. Der Jahresabschlussprüfer KPMG Deutschland erläuterte im Detail die entscheidenden wirtschaftlichen Kriterien zur geschäftlichen Beurteilung des vergangenen Jahres.

Es konnte zur Kenntnis genommen werden, dass die wirtschaftliche Lage der WHG weiterhin stabil ist. Die Umstellung auf die neuen gesetzlichen Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahre 2010 ist erfolgt. Im Ergebnis ist eine Stärkung des Eigenkapitals mit einer Quote von 27,5 % in der Bilanz ausgewiesen.

Der Wirtschaftsprüfer hat der WHG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigt. Der Lagebericht spiegelt ein reales Bild auch für die zukünftige Entwicklung der WHG wider.

Auch wurde dem Aufsichtsrat der Klimabericht der WHG zur Information gegeben. Hierzu wird in der nächsten Ausgabe ausführlicher berichtet. Bleiben Sie neugierig!

Ihr Rainer Wiegandt

## Einladung zum 5. Medizinischen Samstag



Am 23. Juli 2011 ab 10 Uhr findet der 5. Medizinische Samstag von WHG und GLG in den Räumen des Restaurants im Hotel „Palmenhof“ im „Haus am Markt“, Friedrich-Ebert-Straße 17, 16225 Eberswalde, zum Thema „Schwerhörigkeit“ statt.

Zu einer Reise ins Innere des Ohres laden Chefarzt Dr. Jürgen Kanzok und Oberarzt Sven Ulrich die Besucher der

Veranstaltung ein. Die beiden Spezialisten aus der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde im Werner-Forßmann-Krankenhaus Eberswalde werden zunächst auf anschauliche Weise zeigen, wie das Hören funktioniert, um daran die verschiedenen Formen von Hörstörungen deutlich zu machen.

Welchen Einfluss können Hörschäden auf Verhaltensänderungen und Beeinträchtigungen von sozialen Kontakten auf den Menschen haben? Diese und viele andere Fragen beantworten Ihnen gern die Spezialisten.

Es freut uns, dass zu diesem Sonnabend zusätzlich ein Hörakustiker von Optic Ortel Hörsysteme gewonnen werden konnte. Für alle Interessierten besteht somit die Möglichkeit, einen kostenlosen Hörtest zu erhalten und sich gleichzeitig über gerätetechnische Möglichkeiten zur Minderung von Schwerhörigkeit zu informieren.

**WHG-HAVARIE-NUMMER:**  
Telefon 25 270  
Mo-Fr ab 15 Uhr, an Wochenenden  
und Feiertagen rund um die Uhr

Ihr heißer Draht zur  
Wohnung bei der WHG  
Telefon 3020  
[info@whg-ebw.de](mailto:info@whg-ebw.de)

**WHG-Sprechzeiten: Di 9-18 Uhr, Do 13-17 Uhr, Fr 9-12 Uhr**  
WHG-Info-Point im Zentrum, 2. Etage,  
Haus am Markt, immer donnerstags 15-17 Uhr



ANZEIGE



### Zweckverband für Wasser- und Abwasserentsorgung Eberswalde

Marienstraße 7  
16225 Eberswalde  
Tel.: (03334) 209-0  
Fax: (03334) 209-299  
e-mail: kontakt@zwa-eberswalde.de  
www.zwa-eberswalde.de

**Wir liefern Ihr Trinkwasser und entsorgen Ihr Schmutzwasser**

**Sprechzeiten:**

Di von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 18.00 Uhr  
Do von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 15.00 Uhr

Telefonnummern zur Durchwahl:

**Sekretariat des Verbandsvorstehers**  
(03334) 209-100

**Sekretariat Technischer Bereich**  
(03334) 209-115

**Sekretariat Kaufmännischer Bereich**  
(03334) 209-200

**Verkauf/ Verbrauchsabrechnung**  
(03334) 209-220

**Anschlusswesen**  
(03334) 209-186 oder -187

**Bei Störungen und Havarien sind wir rund um die Uhr für Sie da:**  
**(03334) 58 190**

## ZWA ab Juli mit neuer Organisationsstruktur

Eine stärkere Konzentration auf die Kernbereiche, nämlich auf die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung und damit auf die Kernkompetenzen sowie mehr Raum für eine zielgerichtete Entwicklung und weniger Bürokratie, das ist es, was der ZWA durch eine neue Organisationsstruktur mit Wirkung ab 1. Juli 2011 verfolgt.

Die Verbandsversammlung des ZWA hat mit Beschluss vom 25. Mai 2011 der veränderten internen Organisationsstruktur zugestimmt. Im Mittelpunkt der Veränderung steht die Schaffung eines Technischen Bereiches und damit die Konzentration der operativen Aufgaben auf einen Ingenieurbereich Trinkwasser und einen Ingenieurbereich Schmutzwasser. In den Ingenieurbereichen wird die Prozess- und Ergebnisverantwortung für die operativen Aufgaben unter Leitung eines erfahrenen Leitenden Ingenieurs zusammengefasst.

Die bisherige Organisationsstruktur des ZWA gliederte sich unterhalb des Verbandsvorstehers in vier (Fach-)Bereiche und spiegelt die Erfordernisse der neunjährigen Jahre wider.

Ab 2010 wurde in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Personalrat des ZWA die Ablauf- und Aufbauorganisation einer Analyse unterzogen. Dabei wurden insbesondere über die Installation einer Arbeitsgruppe bzw. über Interviews mit allen Mitarbeitern die hierüber gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und berücksichtigt.

Als wesentliches Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen war eine

organisatorische Trennung des bisher im Bereich Trinkwasser/Schmutzwasser als Einheit geführten Produktionsbereiches in die zwei selbständige Ingenieurbereiche mit einem übergeordneten Technischen Leiter geboten.

Ferner sieht die veränderte Organisationsstruktur vor, dass der Bereich Recht/Verwaltung direkt beim Verbandsvorsteher angegliedert wird.

Die ab 1. Juli 2011 gültige Organisationsstruktur ist somit geprägt von einer Verschmelzung von 4 Bereichen zu 2 Bereichen, nämlich dem **Kaufmännischen Bereich** und dem **Technischen Bereich**.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZWA haben sich im Zuge der Untersuchungen einheitlich für die veränderte Organisationsform ausgesprochen. Auch der Personalrat hat der veränderten Organisationsstruktur zugestimmt.

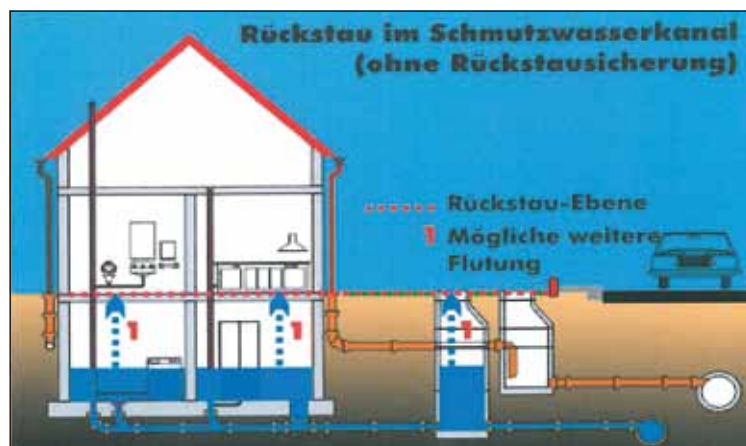
Verbandsvorsteher	Herr Hein	Telefon: 03334-209100 Telefax: 03334-209111 E-Mail: kontakt(AT)zwa-eberswalde.de
Technischer Leiter	Herr Lux	Telefon: 03334-209115 Telefax: 03334-209111 E-Mail: TB(AT)zwa-eberswalde.de
Kaufmännische Leiterin	Frau Walter	Telefon: 03334-209200 Telefax: 03334-209296 E-Mail: KB(AT)zwa-eberswalde.de
Leitender Ingenieur Trinkwasser	Herr Pagel	Telefon: 03334-209140 Telefax: 03334-209298 E-Mail: IB-TW(AT)zwa-eberswalde.de
Leitende Ingenieurin Schmutzwasser	Frau Wagner	Telefon: 03334-209180 Telefax: 03334-209297 E-Mail: IB-SW(AT)zwa-eberswalde.de

## Durch Einbau einer Rückstausicherung sind Ärger und Kosten vermeidbar

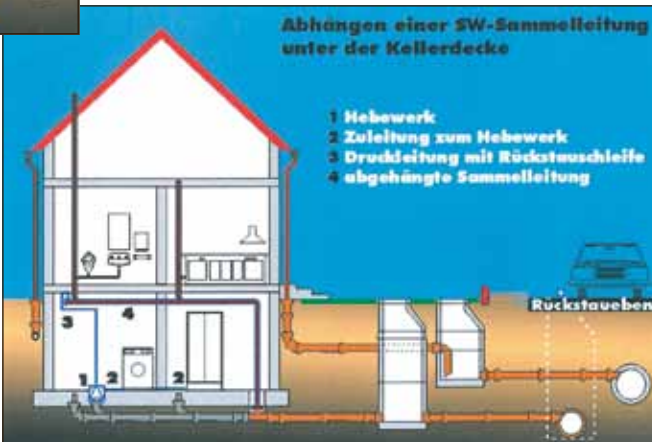
Am 8. Juni 2011 kam es durch ein Starkregenereignis im Stadtteil Finow sowie in Teilen der Gemeinde Schorfheide wieder einmal zu einem erhöhten Eintrag von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation und damit zu Rückstauerscheinungen im Kanalnetz. Die Ursache hierfür liegt in der Überflutung von Straßen und Plätzen begründet. Durch den hohen Was-

**seranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene (DIN 1986) wird auf 0,40 m über Straßenoberkante festgesetzt.**

Deshalb mussten am 8. Juni 2011 Grundstückseigentümer ohne Rückstausicherung wieder die schmerzliche Erfahrung machen, dass ihr Grundstück oder Haus durch rückstauendes Schmutzwasser in Mitleidenschaft gezogen wurde. Dies ist vermeidbar, wenn eine entsprechende Rückstausicherung die unterhalb der Rückstauenebene (0,40 m über Straßenoberkante) liegenden Schmutzwasseranschlüsse (Fußbodenentwässerung, Dusche, Waschmaschine o.ä. im Keller) schützt. Zu beachten ist dabei allerdings, dass oberhalb der Rückstauenebene liegende Schmutzwasseranschlüsse **nicht** an die Rückstausicherung angeschlossen werden dürfen (DIN 1986), um sich bei Rückstau im Kanalnetz nicht selbst zu fluten. Die sicherste Variante für den Schutz von Schmutzwasseranschlüssen unterhalb der Rückstauenebene ist der Einbau einer Hebeanlage. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Schmutzwasser im Gebäude austritt.



serstand auf diesen Flächen kann Regenwasser, das eigentlich separat über Regenwasserkanäle abgeleitet wird, über die Entlüftungsöffnungen der Kanalisationsschächte in die Schmutzwasserkanalisation gelangen. So erhöht sich bei einem Starkregenereignis zwangsläufig der Wasserstand in den Schmutzwasserpumpwerken. Zu erkennen ist dies an den dann aktivierten Blitzleuchten an den Pumpwerken. Auch der Schmutzwasserkanal ist mit diesen Mengen überfordert, da er nur für das häusliche Schmutzwasser und einen geringen Anteil an Fremdwasser berechnet ist. Ein Rückstau im Kanalnetz ist damit unvermeidlich. Aber nicht nur bei einem Starkregenereignis sondern auch bei einer Verstopfung im Kanalnetz kann es zu Rückstauerscheinungen kommen. Um so wichtiger ist es, dass jeder Anschlussnehmer selbst aktiv wird. Die Satzung über die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung legt im § 6, Abs. 2 fest: **Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der Schmutzwasser-**



Sollte man darüber hinaus Rat oder weitere Informationen benötigen, steht der ZWA dafür gern zur Verfügung.

Diese ZWA-Seite steht Ihnen auch im Internet unter [www.zwa-eberswalde.de](http://www.zwa-eberswalde.de) zum Nachlesen zur Verfügung.

# Kreishandwerkerschaft Barnim – DIE Vereinigung des Handwerks – [www.kh-barnim.de](http://www.kh-barnim.de)



## Herzlichen Glückwunsch



### Geburtstage Obermeister und Stellvertreter

- 02. Juli** Björn Wiese, Eberswalde, 39. Geburtstag – Obermeister der Bäcker- & Konditoreninnung Barnim und stellv. Kreishandwerksmeister
- 07. Juli** André Becsei, Klosterfelde, 50. Geburtstag – Obermeister der Baugewerksinnung Bernau Matthias Schuke, 56. Geburtstag – Obermeister der Innung der Musikinstrumentenbauer
- 16. Juli** Harald Schulz, Lebus, 51. Geburtstag – stellv. Obermeister der Innung der Musikinstrumentenbauer
- 21. Juli** Jürgen Landrock, Frankfurt (Oder), 52. Geburtstag – stellv. Obermeister der Informationstechniker-Innung Frankfurt/Oder
- 29. Juli** Matthias Ferber, Zepernick, 45. Geburtstag – stellv. Obermeister der Innung des Friseurhandwerks Barnim

### Geburtstage

- 13. Juli** Paul Timme, Schönnow, 65. Geburtstag – Innung der Elektrohandwerke zu Bernau
- 16. Juli** Peter Hanert, Zepernick, 50. Geburtstag – Innung des Tischlerhandwerks Barnim
- 17. Juli** Horst Regulin, Eberswalde, 75. Geburtstag – Senioren- & Sozialwerk Eberswalde Klaus-Dieter Folgmann, Joachimsthal, 75. Geburtstag – Senioren- & Sozialwerk Eberswalde
- 22. Juli** Inge Scharf, Eberswalde, 75. Geburtstag – Senioren- & Sozialwerk Eberswalde

### 10-jähriges Betriebsjubiläum

- 29. Juli** B. Franke, Bäckerei Cornelius, Bernau Bäcker- & Konditoreninnung Barnim

### 25-jähriges Meisterjubiläum

- 05. Juli** Heiko Knaack, Kfz-Techniker-Meister, Finowfurt, Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- 17. Juli** Holger Bachmann, Raumausstattermeister, Erkner Raumausstatter- & Sattlerinnung des Kammerbezirkes Frankfurt (Oder)

### 50-jähriges Meisterjubiläum - Goldener Meister -

- 08. Juli** Reinhard Roggan, Stellmachermeister, Dammendorf

## „Sommerzeit ist Reisezeit – Urlaub 2011“

### Fit in den Urlaub

Packen die Bremsen noch kräftig zu? Sitzt der Keilriemen fest? Muss der Zahnriemen ausgetauscht werden? Strahlen alle Lichter und bei voller Ladung in der vorgeschriebenen Höhe? Damit das Familienmobil bei der Fahrt in den lang ersehnten Jahresurlaub nicht schlapp macht, raten die Experten der Kfz-Innung Barnim vorher zu einem Urlaubs-Check.

Jeder vierte Deutsche will seinen Urlaub in diesem Jahr hierzulande verbringen, prognostiziert die Stiftung für Zukunftsfragen in ihrer aktuellen Tourismusanalyse. Österreich, Kroatien, Italien und Skandinavien stehen ebenfalls hoch in der Gunst der Urlauber. Für viele mobile Packesel bedeutet dies Schwerstarbeit. Bei einem Termin im Kfz-Meisterbetrieb wird das Gefährt für die Reise quer durch das Land mobil gemacht. Zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt,

wer den fälligen Termin zur Hauptuntersuchung vorverlegt.

### Sicherheit geht vor

Beim Urlaubs-Check testen die Kfz-Experten um den Obermeister Ringo Becker alle sicherheitsrelevanten Teile – die Stoßdämpfer, die Bremsanlage und die elektrische Anlage. Die Prüfung umfasst auch die Reifen. Gewicht, Stau, Schotterpitze und heißer Asphalt strapazieren die Pneus oft übermäßig. Die Profis sichten Beschädigungen und prüfen die Profiltiefe – drei Millimeter sollten es laut Experten sein. Der Luftdruck wird bei kalten Reifen und laut Betriebsanleitung erhöht. Das gleicht die größere Masse aus und spart zudem Kraftstoff.

Für angenehme Temperaturen im Wagen sorgt eine intakte Klimaanlage. Bei der Wartung der Klimaanlage füllt die Werkstatt bei Bedarf Kältemittel nach und tauscht den Trockner aus.

Augen auf beim Flüssigkeits-Check: Die Stände von Motoröl, Brems- und Batterieflüssigkeit, Kühl- und Wischwasser müssen aufgefüllt, mögliche Ursachen für Lecks geklärt werden. Scheibenreinigungsmittel und funktionierende Wischerblätter sorgen für freie Sicht.

### Alles an Bord?

Sicherheit geht auch beim Zubehör vor: Warndreieck, Rettungsweste und Verbandkasten müssen sein. Ist alles an Bord, haben die Materialien im Erste-Hilfe-Kasten noch nicht das Verfallsdatum erreicht?

Unsere Nachbarn schreiben das Sicherheitszubehör unter Androhung von Strafen vor. Mit dabei sollten auch Abschleppseil, Starthilfekabel, Wagenheber, Motoröl, Reservekanister und Ersatzlampen sein. Die Kfz-Meisterbetriebe der Kfz-Innung Barnim informieren auch rund um das automobilen Zubehör.

Weitere Informationen zur Kreishandwerkerschaft Barnim, zu den Innungen und zu den Vorteilen einer Innungsmitgliedschaft finden Sie auf unserer Internetseite [www.kh-barnim.de](http://www.kh-barnim.de).




## Jubiläum und Firmenübergabe bei Meister Holger Ehling

Was vor 118 Jahren Kupferschläger Hübner begann

Der Finower Handwerksmeister Holger Ehling, Heizungs- und Sanitäranlagenbau GmbH in der Gartenstraße 1, beging am 1. Juli 2011 das 20. Bestehen der Firma seit der Wiedergründung am 15. Dezember 1990. Meister Ehling ist der Urgroßvater des Kupferschlägers Friedrich Hübner, der 1893 seine Werkstatt in der jetzigen Franz-Brüning-Straße eröffnete.

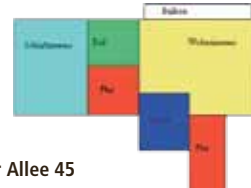

Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte auch Bürgermeister Friedrich Boginski. „Sie sind einer der wenigen Betriebe in unserer Stadt, die in Familienhand geblieben sind und verschiedene Gesellschaftsordnungen über-

standen haben. Das setzt wahren Unternehmergeist voraus. Das ist es, was wir auch für die Zukunft unserer Stadt benötigen“, so das Stadtoberhaupt. Deshalb gratuliere er sehr herzlich dem Meister Holger Ehling, besonders auch zu seinem 60. Geburtstag. Gleichzeitig freute sich Bürgermeister Friedhelm Boginski darüber, den Nachfolger in nunmehr vierter Generation zur Übernahme des Traditionsbetriebes gratulieren zu dürfen. Denn Vater Holger Ehling nutzte die persönlichen Jubiläen zu diesem Schritt und übergab symbolisch die Firma an seinen Sohn Matthias Ehling. Hier hat Tradition Zukunft.



**Arbeiterwohlfahrt**  
Stadtverband Eberswalde, Haus- und Grundstücksverwaltungs GmbH  
Beeskower Straße 1, 16227 Eberswalde

## Wohnungsangebote

<p><b>2-Raum-Wohnung</b> Straße: Frankfurter Allee 45, 16227 Eberswalde Etage: 4. OG/rechts m<sup>2</sup>: 54,89 Kaltmiete: 280,65 € (zzgl. Einbauküche: 7,93 €) zzgl. Nebenkosten: 120,00 € Kautionsbetrag: 841,95 € bezugsfertig: 01.09.2011 Ausstattung: gemalert, Aufzug, Balkon, Einbauküche</p>  <p>Grundriss Frankfurter Allee 45</p>	<p><b>2-Raum-Wohnung</b> Straße: Potsdamer Allee 30, 16227 Eberswalde Etage: 2. OG/rechts m<sup>2</sup>: 49,73 Kaltmiete: 280,12 € (zzgl. Einbauküche: 10,23 €) zzgl. Nebenkosten: 110,00 € Kautionsbetrag: 840,36 € bezugsfertig: 01.07.2011 Ausstattung: gemalert, Balkon, Aufzug, Einbauküche</p>  <p>Grundriss Potsdamer Allee 30</p>
--	--

Melden Sie sich doch einfach bei uns. Wir werden Sie ausführlich beraten. Weiterhin stehen wir Ihnen natürlich auch für einen Besichtigungstermin vor Ort zur Verfügung.  
Unsere Ansprechpartner: Frau Kuhlmann, Frau Schleinitz, Frau Heise  
Telefon 03334/3760417  
Unsere Sprechzeiten: Di 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr, Do 9.00-12.00 Uhr  
Kontakt: [wohnungsverwaltung@awo-ebw.de](mailto:wohnungsverwaltung@awo-ebw.de) [www.awo-eberswalde.de](http://www.awo-eberswalde.de)

Die in unserem Bestand liegenden Objekte sind zukünftig auch durch eine Notfallversorgung gesichert, d. h. auch bei akuten gesundheitlichen Beschwerden werden unsere kompetenten Partner Ihnen Hilfe leisten. Sie erhalten einen Taster und können so im Bedarfsfall die Notfallhilfe alarmieren.



**Fraktion DIE LINKE**

Fraktionsvorsitzender:  
Wolfgang Sachse  
Fraktionsbüro: Breite Str. 46  
(Eingang von Judenstraße),  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner: Wolfgang  
Sachse  
Tel.: 03334/236987;  
Fax 03334/236987  
e-Mail: fraktion-eberswalde@  
dielinke-barnim.de  
Sprechzeiten: Di 14-17 Uhr,  
Mi 14-16 Uhr, Fr 9-11 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**FDP|Bürgerfraktion  
Barnim**

Fraktionsvorsitzender:  
Götz Trieloff  
Fraktionsbüro: Eisenbahnstr. 6  
16225 Eberswalde  
Sprechzeiten: Di 16-18 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Ansprechpartner: Götz Trieloff  
Tel. 03334/282141  
Fax: 03334/380034  
Funk: 0172/3961415  
e-Mail: fraktion@  
fdp-eberswalde.de

**Bürgerfraktion Barnim**

Ansprechpartner: Ingo Naumann  
Funk: 0172 / 7825933  
e-Mail: info@buergfraktion-  
barnim.de  
Geschäftsstelle: Eisenbahnstr. 51  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334/835072  
Fax: 03334/366152  
Sprechzeiten: Mo-Mi 15-18 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**SPD-Fraktion**

Fraktionsvorsitzender: Hardy Lux  
Fraktionsbüro: Breite Str. 20,  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner: Hardy Lux  
Tel.: 03334/22246;  
Fax 03334/378116  
e-Mail: stadtfraktion@spd-  
eberswalde.de  
Sprechzeit Mo 15-17 Uhr sowie  
nach telefonischer Vereinbarung

**CDU-Fraktion**

Fraktionsvorsitzender:  
Hans-Joachim Blumenkamp  
Fraktionsbüro: Steinstraße 14,  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner: Knuth Scheffter  
Tel.: 03334/238048;  
Fax 03334/238059  
e-Mail: cdu-barnim@t-online.de  
Sprechzeiten: Mo 14-17 Uhr,  
Di 8-10 Uhr, Do 8-11 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Fraktion Grüne/B 90**

Fraktionsvorsitzende:  
Karen Oehler  
Fraktionsbüro:  
Friedrich-Ebert-Straße 2,  
16225 Eberswalde  
Ansprechpartner:  
Thorsten Kleinteich  
Tel.: 03334/384074;  
Fax 03334/384073  
e-Mail: kv.barnim@gruene.de  
Sprechzeiten: Mo-Do 9-15 Uhr

**Fraktion  
Die Fraktionslosen**

Fraktionsvorsitzender:  
Albrecht Triller  
Fraktionsbüro: Biesenthaler  
Straße 14/15, 16227 Eberswalde  
Ansprechpartner:  
Günter Schumacher  
Tel. 03334/33019  
e-Mail: a.triller@arcor.de  
Sprechzeit: Di 15-17 Uhr

**Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim**

**Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,**  
in den vergangenen Wochen fand mit der Verurteilung des ehemaligen Bürgermeisters von Eberswalde die juristische Aufarbeitung des ‚Spendenskandals‘ einen vorläufigen Abschluss. Das ergangene Urteil gegen Reinhard Schulz ist sicherlich für viele unbefriedigend, da es als sogenannter ‚Deal‘ einen Teil der Anklage einfach fallenließ und somit einige Aspekte des ‚Spendenskandals‘ nicht abschließend juristisch gewürdigt wurden. Aus diesem Grunde sollten die Möglichkeiten der Aufarbeitung ‚vor Ort‘ dazu genutzt werden, um die Defizite dieses Urteils zu mildern.

Die Verwaltung legte schon 2007 einen den ‚Spendenskandal‘ betreffenden Bericht vor, den die Stadtverordneten mit Beschluss 40-508/07 bestätigten. In diesem Beschluss wird auch ausdrücklich gefordert, dass, wenn sich „Erkenntnisse ergeben, die eine weitergehende Sachaufklärung durch die Verwaltung erfordern, wird diese vorgenommen werden.“ An-

gesichts dieser Beschlusslage hat die Verwaltung das Urteil gegen Reinhard Schulz angefordert, um es in diesem Sinne zu überprüfen. Davon unabhängig wird auch der Kreis, als kommunalrechtliche Aufsichtsbehörde, dieses Urteil auf einen möglicherweise gegebenen disziplinarischen Handlungsbedarf in dieser Sache überprüfen.

Auf der letzten Stadtverordnetensitzung am 23. Juni machte die FDP|Bürgerfraktion Barnim deutlich, dass sie die Bemühungen der Rathauspitze um einen (möglichst) abschließenden Bericht der Verwaltung zum ‚Spendenskandal‘ ausdrücklich unterstützt. Wir werden jedoch Beschlussvorlagen, die einen unrealistischen Zeithorizont aufweisen oder die die rechtsstaatlichen Möglichkeiten von Stadtverordnetenversammlung bzw. Verwaltung überschreiten, stets zurückweisen.

*Götz Trieloff, Fraktionsvorsitzender*

**CDU-Fraktion**

**CDU-Fraktion wünscht schöne Sommerpause**

Im Finanzausschuss werden regelmäßig kommunale Einrichtungen analysiert. In den seltensten Fällen sind unnötige Betriebs- und/oder Personalkosten Ursache für die Defizite. Diese sind in der Regel bereits hinreichend optimiert. Die geringe Anzahl der Nutzer und die nicht auskömmlichen Nutzungspreise sind Ursache für die Unterdeckung. Anders als in anderen Bereichen (Friedhöfe, Straßenreinigung) ist ein Gebot der kostendeckenden Teilnahme der Nutzer bei den freiwilligen kommunalen Einrichtungen nicht gefordert. Die Unterdeckung ist politisch motiviert. Die Gründe sind meist ehrenwert, wie soziale Teilnahme, günstige Bildungsangebote, Gesundheit oder Sportförderung. Beispiel: Die Stadtbibliothek hat rund 2.900 aktive Nutzer. Dies sind rund 7 % der Bevölkerung der Stadt. Laut Haushaltsplan ist bei der Stadtbibliothek eine Unterdeckung von rund 500.000,00 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass je-

der Nutzer aus dem Stadthaushalt eine jährliche „Zuwendung“ von 170,00 Euro erhält.

Jedoch ist die Anzahl der Nutzer der Bibliothek angesichts des Angebots und der Nutzungsentgelte nicht zu gering? Daher fragt sich, ob z. B. die Bewerbung des Angebots und des unterpreisigen Nutzungsentgelts hinreichend erfolgt. Die Stadt ist frei, „ob“ eine freiwillige Einrichtung entsteht. Schon allein im Hinblick auf die Fördermittel, die eingeworben werden, ist die Stadt bereits bei der Dauer des Bestandes der Einrichtung gefangen. Insoweit könnte das Bürgerbildungszentrum – so schön die Idee auch ist – ein weiterer dauerhafter Defizitbringer nach Familiengarten und „baff“ sein. Schöne Ferien, vielleicht eine Zeit, Museum, „baff“, Zoo, Familiengarten und Bibliothek zu besuchen.

*Hans-Joachim Blumenkamp, Fraktionsvorsitzender*

**Fraktion Grüne/B90**

**Bürgerfragestunde auch in Aufsichtsratssitzungen**

Für die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse haben sich Tagungen in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung bewährt. Sitzungstermine sind bekannt und Bürger haben das Recht, in der Einwohnerfragestunde ihre Angelegenheiten den Volksvertretern unmittelbar vorzutragen. Das Interesse der BürgerInnen ist jedoch sehr unterschiedlich und hängt von den jeweils aktuellen Themen ab. Die städtischen Gesellschaften rufen mehrfach im Jahr ihre Aufsichtsräte zusammen, um über ihre Tätigkeit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Darüber hinaus erfolgt einmal jährlich eine öffentliche Information im Finanzausschuss. Seit vielen Monaten streiten die Fraktionen darüber, ob auch für

Aufsichtsratssitzungen eine Lockerung der Geheimhaltungspflicht möglich ist. Wo ist die Trennung zwischen öffentlich und nichtöffentlich vorzunehmen? Die Fronten sind verhärtet. Die Suche nach einem Kompromiss scheint nicht möglich zu sein. Daher gibt es in der Angelegenheit nur „Pro“ und „Contra“. Informationen erzeugen aus unserer Sicht mehr Verständnis. Diskussionen erzeugen sachlicher. Deshalb wäre es wünschenswert, den BürgerInnen wenigstens Platz für Fragen, ähnlich der Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung, einzuräumen. Das könnte ein erster kleiner Schritt zu mehr Transparenz sein.

*Karen Oehler, Fraktionsvorsitzende*

**Fraktion Die Fraktionslosen**

**Sanierungskonzept für TWE**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2011 einen erneuten Antrag unserer Fraktion für mehr Transparenz in kommunalen Unternehmen wiederum abgelehnt. Dabei zeigt gerade das aktuelle Beispiel der Technischen Werke Eberswalde GmbH, wie dringend es ist, Stadtverordnete und Bürger über die aktuelle Situation des Unternehmens zu informieren. Trotz eines Erlöses von 29 Mio. Euro für den Verkauf der Stadtwerkeanteile, ist das Ende der Technischen Werke absehbar.

Im Finanzausschuss der Stadt hat der Geschäftsführer der TWE die wirtschaftliche Situation des „baff“ dargestellt, wo jährlich 1,8 Mio. Euro Verlust entstehen. Aber auch alle anderen Sparten der TWE bringen keine Gewinne. Zwar wurden Sanierungsmaßnahmen für den „baff“-Bereich vorgestellt, aber die übrigen Sparten bleiben außer Betracht. Auch die

bislang defizitäre Wirtschaftsfördergesellschaft – eine Tochter der TWE – findet dabei keine Beachtung. Deshalb fordert unsere Fraktion immer wieder ein Sanierungskonzept für die TWE. Die Feststellung, es gebe in Deutschland keine rentablen Bäder, kann nicht bedeuten, sich mit der Unwirtschaftlichkeit des „baff“ zufrieden zu geben und auf ein Sanierungskonzept der TWE als Ganzes zu verzichten. Bei Fortsetzung der negativen Wirtschaftlichkeitsentwicklung der TWE wird am Ende gerade auch das „baff“ gefährdet, das es im Interesse der Bürger zu erhalten gilt. Mit einer komplexen Analyse aller Sparten und des TWE-Tochterunternehmens müssen die effektivsten Lösungen gefunden und umgesetzt werden. Dabei haben auch die Bürger das Recht, zu wissen, wie mit ihrem Geld umgegangen wird.

*Albrecht Triller, Fraktionsvorsitzender*

**Der Ortsvorsteher des Brandenburgischen Viertels informiert:**

**Liebe EinwohnerInnen,**  
die SchülerInnen der Grundschule Schwärzensee, der Märkischen Schule und des Beruflichen Gymnasiums (OSZ II) genießen ihre wohlverdienten Sommerferien. Den LehrerInnen und SchulmitarbeiterInnen herzlichen Dank für ihr engagiertes Wirken.  
Anfang Juni fand ein von mir initiiertes Gespräch zur Kommunalen Kriminalitätsverhütung statt. Lutz Landmann (Erster Beigeordneter) moderierte den Gedankenaustausch. Weitere Teilnehmer waren Ordnungsamtsleiter Uwe Birk, der amtierende Eberswalder Wachenleiter Torsten Kulig, die beiden Revierpolizisten des Ortsteils sowie VertreterInnen der Wohnungsunternehmen WBG, WHG und AWO. Polizeihauptkommissar Torsten Kulig informierte über die aktuelle Kriminalitätsentwicklung, insbesondere im Brandenburgischen Viertel und in Finow. Fazit des Gesprächs war,

mehr miteinander, als übereinander, zu reden. Bessere gegenseitige Information soll künftig helfen, bei Konflikten optimal agieren zu können.  
Das Lob des Monats geht an die interkulturelle Kindertheatergruppe der Kita „Arche Noah“ in der Cottbuser Straße. Anlässlich des diesjährigen Sommerfestes führten sie, nach 6 Monaten Probe, eine moderne deutsch-russische Version des Märchens Schneewittchen auf. Locker, witzig, amüsant und ohne Spur von Lampenfieber boten sie für die kleinen und großen ZuschauerInnen ein anspruchsvolles und kurzweiliges Programm.  
Dank den AkteurInnen des Integrationstheaters „AKZENT“ sowie der Barnimer Volkshochschule für die fachliche Unterstützung.

*Ihr Ortsvorsteher Carsten Zinn*

**Der Ortsvorsteher Finow informiert:**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Finow!**  
In den vergangenen Jahren hat sich unser Ortsteil an vielen Stellen erfolgreich entwickelt. Für die Gestaltung der Zukunft wird ein Stadtteilentwicklungskonzept erarbeitet. Gleichzeitig bedürfen die Probleme des Alltags einer Lösung.  
Da werden wir zum zweiten Mal in Folge von einem Winter überrollt, welcher sichtbar seine Spuren hinterlassen hat. Die Hälfte der vorgesehenen Mittel für Straßen, Geh- und Radwege mussten für die Beseitigung der Winterschäden ausgegeben werden. Und dann erwischte uns Anfang Juni ein Platzregen, der das Regenauffangbecken vom Brandenburgischen Viertel zum siebenten Mal seit seines Bestehens zum Überlaufen brachte und mit der Überflutung eines privaten Grundstückes an der Eberswalder Straße endete. Die Planung der Regenwasserbeseitigung des Brandenburgischen Viertels war einfach nicht zu Ende gedacht. Das Problem und die damit verbundenen Kosten hat nun die Stadt Eberswalde zu tragen.

Eine gute Nachricht kam von Minister Jörg Vogelsänger, wie die MOZ am 22. Juni auf der Titelseite berichtete. Ich zitiere: „Land trägt die Kosten von Landesstraßen zu 90%, wenn diese dann von den Kommunen anschließend übernommen werden“. Das trifft für unseren Ortsteil mit der L 293 (Altenhofer Straße) zu. Nicht nur die Fahrbahn ist völlig desolat, sondern auch die Gehwege. Der dringend benötigte Radweg von Ausgang Messingwerk in Richtung Lichtenfelde bekommt damit eine neue Chance. Auf keinen Fall sollte der weitere Verlauf der L 293, am Flugplatz vorbei nach Biesenthal, zu Forsten umgewidmet werden. Wenn wir den Ausbau der ca. 800 Jahre alten Trasse nicht hinbekommen, sollten wir unseren Nachfahren diese Chance nicht verbauen.  
Ich wünsche allen schöne Ferien und erholsame Urlaubstage. Das Büro des Ortsvorstehers bleibt vom 18. Juli bis zum 1. September geschlossen.

*Ihr Ortsvorsteher Arnold Kuchenbecker*

**Eberswalde ist Meister**

„Ich bin begeistert“, freute sich Bürgermeister Friedhelm Boginski, als er die Nachricht erhielt, dass die Fußballmannschaft des Werner Forßmann Krankenhauses am Wochenende den Meisterpokal der Deutschen Krankenhausmeisterschaft gewonnen hat.  
„Wir sind also Deutscher Meister“, sagte das Stadtoberhaupt. „Und das bereits zum dritten Mal. Ich gratuliere den Fußballern

sehr herzlich! Für mich ist das schon ein Stück Nachhaltigkeit, durch Trainingsfleiß erzielte Kontinuität, die die Freizeitsportler hier bewiesen haben. Und schön ist natürlich auch, dass sie den Namen unserer Stadt deutschlandweit platziert haben. Für die Teilnahme an der Europameisterschaft in Florenz im August wünsche ich recht viel Glück und drücke die Daumen für einen vorderen Platz!“



**Eberswalde hat seinen Deutschen Meister: Jubel bei der Fußballmannschaft des Werner Forßmann Krankenhauses.**

*Foto: Florian Funck*

**Brandenburger Verdienstorden**



**Arno Kuchenbecker nach der Ehrung mit dem Landesorden durch Ministerpräsident Matthias Platzeck, in der Staatskanzlei.**  
*Foto: Frank-Michael Gorges /Homepage der Landesregierung*

Ministerpräsident Matthias Platzeck hat am 10. Juni 2011 zum siebten Mal anlässlich des brandenburgischen Verfassungstages den Verdienstorden des Landes an Bürgerinnen und Bürger überreicht.  
Einer der Orden ging in diesem Jahr auch an einen Eberswalder: Arno Kuchenbecker, Heimatforscher in Sachen Messingwerk und Vorsitzender des Vereins Finowener Wasserturm und sein Umfeld e. V., wurde diese Ehre zuteil. Der 1. Beige-

ordnete Lutz Landmann nahm an der Zeremonie in der Staatskanzlei in Potsdam teil. Er überbrachte die Glückwünsche des Bürgermeisters. „Den Landesorden erhielt Arno Kuchenbecker auch dafür, dass er sich mit großer Heimatverbundenheit und seinem speziellem Geschichtsinteresse für die Messingwerksiedlung um die Erforschung und Erlebarmachung der jüdischen Geschichte dort sehr verdient gemacht hat“, so der Beigeordnete.

**Kurz notiert**

- \* **Eberswalder Bürgerhaushalt 2012 online**  
Seit 4. Juli 2011 ist der Bürgerhaushalt für 2012 unter „www.eberswalde.de/Rathaus/ Haushalt/Finanzen/ Investitionsmaßnahmen 2012 bis 2015“ online.
- \* **Im Gespräch mit Senioren**  
Bürgermeister Boginski nutzte zwei Treffen, um mit Senioren der Stadt intensiver ins Gespräch zu kommen. So weilte er auf dessen Einladung beim Seniorenbeirat der Stadt.  
Auch die CDU-Seniorenunion lud das Stadtoberhaupt ein. Es gab einen sehr interessierten und engagiert geführten Gedankenaustausch, bei dem Fragen geklärt und Probleme, wie zum Beispiel die O-Bus-Situation, angesprochen worden sind. Dazu wird der Bürgermeister Kontakt mit der BBG aufnehmen.
- \* **Bei Sportvereinen zu Gast**  
In den letzten Wochen gab es mehrere Einladungen für Bürgermeister Boginski von Sportvereinen.  
So zum 20. Bestehen des Eberswalder Schwimmvereins am 28. Mai und zu 20 Jahre PSV Union am 18. Juni oder 60 Jahre Abteilung Segeln beim SV Stahl am 25. Juni, bei denen die Sportler der Stadt Eberswalde für die Unterstützung dankten.  
Das Stadtoberhaupt eröffnete den FinowCup am 18. Juni und nahm Pokallehrungen bei Handballspielen des 1. SV Stahl, Abteilung Handball, vor.
- \* **Museum in der Adler-Apotheke**  
- **Sonderausstellung**  
„Vom O-Bus zum Ebus – Mit elektrischer Mobilität clever in die Zukunft“ wird bis zum 31. August 2011 verlängert  
- **Sonderausstellung**  
„Medizin trifft Geschichte“ läuft bis zum 17. September 2011, Informationen zu Veranstaltungen unter Telefon 03334/64425
- \* **Juli-Stadtführung**  
30. Juli 2011 mit Eberhard Wühle zu dem Thema „Eberswalde als Kurort“. Für 90 Minuten begleitet er seine Gäste in ein interessantes Stück Vergangenheit Eberswaldes, das bis heute seine Spuren hinterlassen hat.  
Treffpunkt ist das Museum in der Adler-Apotheke, 10.30 Uhr, Preis: 2,50 €.



# BIERAKADEMIE

Der prominenteste Bierbrauer der Welt war ein Deutscher.  
Kein Bayer. Ein Preuße.  
Der Preuße schlechthin. Friedrich der Große.  
Sein Vater, Friedrich Wilhelm I,  
suchte für seinen Sohn die Brauerei zum Lernen aus.  
Der Soldatenkönig war ein großer Liebhaber des Bieres.  
Also dann ... ab in die Bierakademie

... in die Eisenbahnstraße 27-29, Eberswalde  
Telefon 03334-22118  
geöffnet von Mittwoch bis Sonntag 12-24 Uhr, Dienstag ab 17 Uhr  
- Montagabend nie !

## Führerscheinproblem???

### Verkehrspsychologische Praxis

**Helmuth Thielebeule & Partner**  
Diplom-Psychologen und Verkehrspsychologen

Eberswalde 03334/28 44 11, Berlin 030/39 87 55 55  
www.Verkehrspsychologie.de

Tradition verpflichtet, seit 1959

# DREI SCHILDE

- Maurer- & Putzarbeiten
- Malerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadendämmung
- Stuckarbeiten
- Parkett

☎ 03334-20 990  
Gebäudeservice GmbH & Co. KG, Freienwalder Straße 68,  
16225 Eberswalde, info@drei-schilde-bau.de

www.drei-schilde-bau.de

**DEUFRANS**  
BESTATTUNGSHAUS  
- DEUFRANS -  
FAMILIENUNTERNEHMEN

Individuelle, einfühlsame und kompetente Beratung  
in allen Bestattungsfragen und in der Vorsorgeregulung.  
Vertrauen Sie auf unsere langjährige Erfahrung.

Ratzeburgstraße 12, 16225 Eberswalde  
Telefon: 03334 / 2 26 41  
Schönebecker Straße 1, 16247 Joachimsthal,  
Telefon: 033361 / 64 123

Tag und Nacht ☎ dienstbereit www.DEUFRANS.de

## Wir haben für jede Situation das Richtige für Sie

Kommen Sie zur HUK-COBURG. Ob für Ihr Auto, das Bausparen oder für mehr Rente: Hier stimmt der Preis. Sie erhalten ausgezeichnete Leistungen und einen kompletten Service für wenig Geld. Fragen Sie einfach! Wir beraten Sie gerne.

<p><b>KUNDENDIENSTBÜRO</b> <b>Uta Herm</b> Versicherungsfachfrau Telefon 03334 235967 Telefax 03334 526067 uta.herm@HUKvm.de www.HUK.de/vm/uta.herm Eisenbahnstraße 32 16225 Eberswalde Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 10.00–14.00 Uhr und 16.00–19.00 Uhr</p>	<p><b>VERTRAUENSMANN</b> <b>Werner Skiebe</b> Telefon 03334 282661 Mobil 0172 3143049 skiebe@HUKvm.de www.HUK.de/vm/skiebe Freudenberger Straße 3 16225 Eberswalde Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung</p>
---	--

**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

**WBG**  
WOHNUNGSBAU  
GENOSSENSCHAFT  
EBERSWALDE FINOW .e

\* nur für ungetragene Mitgliedschaften

Wir begrüßen jedes  
Genossenschaftsbaby  
mit 100 Euro!\*

www.wbg-eberswalde-finow.de  
Tel. 03334 - 3040

Anzeigenannahme Amtsblatt:  
becker@agreement-berlin.de

## Gerhard Schulze führt durch seine Ausstellung



Zum Abschluss seiner Ausstellung im Rathausfoyer lädt der Hobbymaler und Fotograf Gerhard Schulze am 19. Juli 2011, 11 Uhr, zu einer Führung durch sein „Waldtagebuch“ ein. Diese Foyer-Ausstellung spiegelt das internationale Jahr der Wälder wieder. Über 50 Fotografien, Grafiken und Bilder in verschiedenen Maltechniken zeugen von der Liebe Gerhard Schulzes zum Wald.

Lassen Sie sich auch zum Abschluss nochmals bezaubern und inspirieren von den Motiven und Geschichten des gelernten Malermeisters, der u.a. auch als Fachlehrer für Maler und Lackierer zwölf Jahre die Farbenlehre vermittelte. Erleben Sie diese spezielle Dokumentation, sein „Waldtagebuch“, fotografiert und gemalt – zu allen Jahres- und verschiedensten Tageszeiten.

1 KONTO 2 KANDIDATEN 5 AUFGABEN

# GIRO SUCHT HERO.de

WÄHLEN SIE UNSEREN WERBEHELDEN!

Alle 2 Wochen gewinnen:  
**10 000 € + 10 iPads**  
bis 31.07.2011 auf giro-sucht-hero.de  
und Junge Helden e.V. unterstützen!

**Joko oder Klaas?  
Wer ist der Beste für unser Girokonto?**

16 000 Geschäftsstellen, 25 000 kostenfreie Geldautomaten und  
viele Service-Extras wie Mobile-Banking der neuesten Generation.\*\*

**Sparkasse  
Barnim**

Das Sparkassen-Girokonto sucht einen neuen Werbehelden – und Sie entscheiden! Erleben Sie Joko und Klaas in 5 verrückten Online-Wettkämpfen und wählen Sie Ihren Favoriten für den Titel des „Giro-Hero“. Jetzt mitmachen, attraktive Preise gewinnen und Junge Helden e. V. unterstützen auf [www.giro-sucht-hero.de](http://www.giro-sucht-hero.de).  
**Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

\* Für jeden Fan des Profils „www.facebook.com/girosuchthero“ zum Stichtag 31.08.2011 spendet die Sparkassen-Finanzgruppe einen Euro an Junge Helden e. V. bis max. 100 000 Euro; Bundesweites Gewinnspiel. Von Mai bis Juli finden 6 Gewinnrunden statt. \*\* Jeweils Gesamtzahl bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.

ANZEIGEN